

ZG_OBERGERICHT Z1 2021 4 vom 1. Juli 2022

ZG Obergericht, 2022-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z1_2021_4

FR: ZG_OBERGERICHT Z1 2021 4 du 1 juillet 2022

IT: ZG_OBERGERICHT Z1 2021 4 del 1 luglio 2022

Regeste

Nebenfolgen der Scheidung | Ehescheidung

Erwägungen

E. 1

Die zutreffenden Ausführungen des Kantonsgerichts zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit sind zu Recht unbestritten geblieben, weshalb ohne Weiteres darauf verwiesen werden kann (act. 135 E. 1).

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Berufung wird Dispositiv-Ziff. 1 des Entscheids des Kantonsgerichts Zug, 1. Abteilung, vom 13. Januar 2021 (Verfahren A1 2017 32) aufgehoben.

E. 1.2

In teilweiser Gutheissung der Berufung werden die Dispositiv-Ziff. 2.1, 2.2 und 3.1 des Entscheids des Kantonsgerichts Zug, 1. Abteilung, vom 16. Dezember 2020 (Verfahren A1 2017 32) aufgehoben und Dispositiv-Ziff. 2.1 und 3.1 werden wie folgt ersetzt: "2.1 Der Kläger wird gestützt auf Art. 125 ZGB verpflichtet, der Beklagten folgenden monatlichen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen, zahlbar je zum Voraus auf den Ersten des Monats, sofern es sich um den zukünftigen Unterhaltsbeitrag handelt: CHF 3'860.00 ab Eintritt der Teilrechtskraft im Scheidungspunkt bis 30. April 2021; CHF 4'160.00 ab 1. Mai 2021 bis zum Eintritt der Beklagten in das gesetzliche Pensionsalter gemäss AHV-Gesetzgebung, mindestens aber bis 30. November 2027. Dieser Unterhaltsbeitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand November 2020 = 101.0 Punkte (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Er ist jährlich auf den 1. Januar, erstmals auf den 1. Januar 2022, dem Indexstand November des Vorjahres proportional anzupassen und auf ganze Franken aufzurunden. [...]"

E. 2

Der Entscheid des Kantonsgerichts vom 16. Dezember 2020 (act. 135) ist mit Bezug auf den Scheidungspunkt (Dispositiv-Ziff. 1), die Regelungen betreffend die Zuweisung von Gütern zu Eigentum (Dispositiv-Ziffer 3.2), das Mietkautionssparkonto Nr. _____ bei der R. _____ (Dispositiv-Ziff. 4) und die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (Dispositiv-Ziff. 5) unangefochten geblieben. In diesen Punkten ist das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen.

E. 2.2

aufgehoben

E. 3

Bevor auf die vom Kläger in der Berufung vorgebrachten Rügen eingegangen wird, ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht Folgendes festzuhalten:

E. 3.1

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche CHF 440'264.00 zu bezahlen, zahlbar innert 120 Tagen nach Rechtskraft des Entscheids über die Nebenfolgen der Scheidung." 2. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist, und der Entscheid des Kantonsgerichts Zug, 1. Abteilung, vom 16. Dezember 2020 wird bestätigt, soweit er nicht bereits in Rechtskraft erwachsen ist. 3. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren von CHF 13'000.00 wird dem Kläger zu 7/8 (= CHF 11'375.00) und der Beklagten zu 1/8 (= CHF 1'625.00) auferlegt und mit dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss von CHF 25'000.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 12'000.00 wird dem Kläger von der Gerichtskasse zurückerstattet. Die Beklagte hat dem Kläger den Kostenvorschuss im Umfang von CHF 1'625.00 zu ersetzen. 4. Der Kläger hat der Beklagten für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 7'457.00 (inkl. MWST) zu bezahlen.

Seite 44/44 5. Gegen diesen Entscheid mit einem Streitwert von über CHF 30'000.00 ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung. 6. Mitteilung an: - Parteien - Kantonsgericht Zug, 1. Abteilung (A1 2017 32) - Gerichtskasse (im Dispositiv) Obergericht des Kantons Zug I. Zivilabteilung lic.iur. P. Huber Dr.iur. F. Wiget Abteilungspräsident Gerichtsschreiberin versandt am:

E. 3.2

Im Berufungsverfahren sind einzig noch der nacheheliche Unterhalt und die güterrechtliche Auseinandersetzung streitig. In diesen beiden Bereichen gilt der Verhandlungsgrundsatz (Art. 277 Abs. 1 ZPO), nach welchem die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben haben (Art. 55 Abs. 1 ZPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_344/2015 vom 29. Februar 2016 E. 7.1).

E. 4

Wie eben erwähnt, ist im vorliegenden Berufungsverfahren streitig, in welcher Höhe der Kläger der Beklagten Ehegattenunterhaltsbeiträge zu leisten hat.

E. 4.1

Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten (Art. 125 Abs. 1 ZGB).

E. 4.2

Der gebührende Unterhalt entspricht der Lebenshaltung, welche die Eheleute während ihres Zusammenlebens erreicht und entsprechend ihrer Übereinkunft gepflegt und auf deren Weiterführung sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auch nach der Scheidung

ihrer Ehe jedenfalls dann grundsätzlich Anspruch haben, wenn ihre Ehe lebensprägend war (BGE 145 III 474 E. 4.4 m.w.H.; vgl. auch BGE 147 III 293 E. 4.4 m.w.H.). Wie das Bundesgericht in seiner neusten Rechtsprechung betont, kommt dem Umstand, ob eine lebensprägende oder eine nicht lebensprägende Ehe vorliegt, nicht die Funktion eines "Kippschalters" zu. Die gemäss früherer Rechtsprechung für das Vorliegen von Lebensprägung sprechenden Vermutungen (namentlich auch das Vorhandensein gemeinsamer Kinder der Ehegatten) sind zu relativieren und haben keine absolute Geltung. Der nacheheliche Unterhalt ist vielmehr am ergebnisoffenen Katalog der Kriterien von Art. 125 Abs. 2 ZGB auszurichten. Als lebensprägend ist eine Ehe jedenfalls dann einzustufen, wenn ein Ehegatte aufgrund eines gemeinsamen Lebensplanes seine ökonomische Selbständigkeit zugunsten der Haushaltsbesorgung und Kinderbetreuung aufgegeben hat und es ihm nach langjähriger Ehe nicht mehr möglich ist, an seiner früheren beruflichen Stellung anzuknüpfen oder einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen, welche ähnlichen ökonomischen Erfolg verspricht, während der andere Ehegatte sich angesichts der ehelichen Aufgabenteilung auf sein berufliches Fortkommen konzentrieren konnte (Urteil des Bundesgerichts 5A_568/2021 vom 25. März 2022 E. 4.2 m.H. auf BGE 147 III 249 und 147 III 308). Ab dem Zeitpunkt der Scheidung – gemäss Rechtsprechung sogar ab dem Trennungszeitpunkt, wenn keine vernünftige Aussicht auf Wiederaufnahme des Ehelebens mehr besteht – gilt mithin nach dem klaren Wortlaut von Art. 125 Abs. 1 ZGB das Primat der Eigenversorgung und damit grundsätzlich eine Obliegenheit zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsprozess bzw. zur Ausdehnung einer bestehenden Tätigkeit. Der Zuspruch eines Unterhaltsbeitrages ist hierzu subsidiär und nur geschuldet, soweit der gebührende Unterhalt bei zumutbarer Anstrengung nicht oder nicht vollständig durch Eigenleistung gedeckt werden kann. Bei der Eigenversorgungskapazität ist als Rechtsfrage zu prüfen, was unter den konkreten Umständen an eigener Erwerbstätigkeit zumutbar ist, und in tatsächlicher Hinsicht, was sich angesichts der konkreten Verhältnisse bei hinreichenden Anstrengungen effektiv als möglich erweist (BGE 147 III 249 E. 3.4.4 m.w.H.).

E. 4.3

Für die Berechnung des Unterhalts schreibt das Gesetz keine bestimmte Methode vor. Das Bundesgericht hat in langjähriger Rechtsprechung im gesamten Unterhaltsbereich einen Methodenpluralismus zugelassen und einzig bei Vermischung verschiedener Methoden Seite 9/44 korrigierend eingegriffen. In der Praxis wurde bis anhin für den (nach-)ehelichen Unterhalt entweder die einstufig-konkrete oder die zweistufig-konkrete Methode (auch als "zweistufige Methode mit Überschussverteilung" bezeichnet) verwendet. Bei der einstufigen Methode wird der gebührende Unterhalt anhand der bisherigen Lebenshaltung ermittelt, welche der unterhaltsberechtigten Ehegatte im Einzelnen darlegen und nachweisen muss. Die Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen sind nicht Teil der Berechnung. Demgegenüber werden bei der zweistufigen Methode die Einkommen und die Bedürfnisse (d.h. der gebührende Unterhalt) beider Ehegatten festgestellt. Sodann werden die verfügbaren Mittel vor dem Hintergrund des ermittelten Bedarfes verteilt. Der gebührende Unterhalt steht mithin in Relation zu den verfügbaren Mitteln. Er beläuft sich je nach den konkreten Verhältnissen auf das betriebs- oder familienrechtliche Existenzminimum, gegebenenfalls zuzüglich eines Überschussanteils (vgl. BGE 147 III 293 E. 4.1 f. m.w.H.). In den neuesten Entscheiden hat das Bundesgericht nun seine Rechtsprechung geändert und mit BGE 147 III 265 die Unterhaltsmethodik dahingehend

vereinheitlicht, dass im Bereich des Kindesunterhalts (Bar- und Betreuungsunterhalt) die zweistufige Methode anzuwenden ist. Sodann hat es in BGE 147 III 293 festgehalten, dass diese Methode in Zukunft auch im Bereich des nachehelichen Unterhaltes zur Anwendung gelangen soll. Beide Urteile zielen auf eine Umsetzung der in BGE 144 III 481 im Zusammenhang mit dem Betreuungsunterhalt angekündigten schweizweit verbindlichen Vereinheitlichung der Methodik zur Bestimmung des familienrechtlichen Unterhaltes. Schliesslich hielt das Bundesgericht in einem weiteren Leitescheid fest, dass die zweistufige Berechnungsmethode in Zukunft grundsätzlich von allen schweizerischen Gerichten auch im Bereich des ehelichen Unterhaltes anzuwenden ist (vgl. BGE 147 III 301 E. 4.3 m.w.H.). Das Gesagte schliesst indes nicht aus, dass in besonderen Situationen, namentlich bei aussergewöhnlich günstigen finanziellen Verhältnissen, anders vorgegangen oder auch ganz von einer konkreten Rechnung abgesehen wird, wobei im Unterhaltsentscheid stets zu begründen ist, aus welchen Gründen gegebenenfalls von der Regel abgewichen wird (BGE 147 III 301 E. 4.3 m.w.H.).

E. 4.4

Das Kantonsgericht wendete zur Bemessung der Unterhaltsbeiträge die zweistufige Berechnungsmethode an (vgl. act. 135 E. 4.4.1) und bildete zwei Phasen (erste Phase: ab Rechtskraft des Scheidungsentscheids bis 30. April 2021; zweite Phase: ab 1. Mai 2021 bis zum Eintritt der Beklagten in das gesetzliche Pensionsalter, mindestens bis 30. November 2027).

E. 4.4.1

Den Bedarf der Parteien legte die Vorinstanz für beide Phasen wie folgt fest (act. 135 E. 4.4.2): Kläger Beklagte Grundbetrag 1'200.00 1'200.00 Wohnkosten (inkl. Nebenkosten) 537.00 1'900.00 Krankenversicherung (KVG und VVG) 427.20 357.25 Ungedeckte Gesundheitskosten 0.00 157.57 Berufsbedingte Mobilitätskosten 0.00 317.23 Auswärtige Verpflegung 0.00 220.00 Steuern 0.00 329.63 Vorsorgeunterhalt 0.00 468.38

Seite 10/44 Total 2'164.20 4'950.05

E. 4.4.2

Bei der Beklagten ermittelte die Vorinstanz ein monatliches Nettoeinkommen von durchschnittlich CHF 3'584.10 (inkl. Anteil 13. Monatslohn; act. 135 E. 4.6 ff.). Dabei berücksichtigte sie den Nettogewinn aus der selbständigen Tätigkeit als _____ (umgerechnet monatlich CHF 531.22), die Einnahmen aus einer Teilzeittätigkeit für den Y. _____ (umgerechnet monatlich CHF 478.05) sowie das Einkommen aus der Anstellung bei der Z. _____ in einem Pensum von 60 % (monatlich CHF 2'574.81). Ein hypothetisches Einkommen wurde der Beklagten nicht angerechnet (act. 135 E. 4.7.4).

E. 4.4.3

Die Einkünfte des Klägers bezifferte die Vorinstanz in der ersten Phase auf monatlich netto CHF 9'517.60 (CHF 2'370.00 AHV-Rente + CHF 2'047.58 BVG-Rente + CHF 4'000.00 Gewinn "Win for Life" + CHF 1'000.00 Mietertrag; act. 135 E. 4.8 ff.). In der zweiten Phase berücksichtigte die Vorinstanz einen hypothetischen Mietertrag in der Höhe von monatlich CHF 1'695.00, womit sich das monatliche Nettoeinkommen des Klägers auf CHF 10'112.60 erhöhte (act. 135 E. 4.8.2.5 f.).

E. 4.4.4

Sodann berechnete die Vorinstanz die in den beiden Phasen zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge folgendermassen: In der ersten Phase (ab Rechtskraft des Scheidungsentscheids bis 30. April 2021) resultiere aus der Differenz zwischen dem Gesamteinkommen der Parteien von monatlich CHF 13'101.70 (= CHF 9'517.60 Einkommen Kläger + CHF 3'584.10 Einkommen Beklagte) und dem Gesamtbedarf der Parteien von CHF 7'114.25 (= CHF 2'164.20 Bedarf Kläger + CHF 4'950.05 Bedarf Beklagte) ein Überschuss von CHF 5'987.45. Dieser sei hälftig auf die Parteien zu verteilen. Der gebührende Bedarf der Beklagten betrage demnach CHF 7'943.75 (= CHF 4'950.05 Bedarf + CHF 2'993.70 Anteil Überschuss). Davon vermöge die Beklagte CHF 3'584.10 durch eigenes Einkommen zu decken. Der Kläger schulde der Beklagten in der ersten Phase einen nahehelichen Unterhalt von monatlich CHF 4'359.65 (act. 135 E. 4.9). In der zweiten Phase (vom 1. Mai 2021 bis zum Eintritt der Beklagten in das gesetzliche Pensionsalter, mindestens bis 30. November 2027) erhöhe sich das Gesamteinkommen der Parteien auf monatlich CHF 13'696.70 (= CHF 10'112.60 Einkommen Kläger + CHF 3'584.10 Einkommen Beklagte). Bei einem unveränderten Gesamtbedarf der Parteien von CHF 7'114.25 (= CHF 2'164.20 Bedarf Kläger + CHF 4'950.05 Bedarf Beklagte) resultiere ein Überschuss von CHF 6'582.45, welcher hälftig auf die Parteien aufzuteilen sei. Der gebührende Bedarf der Beklagten betrage demnach CHF 8'241.25 (= CHF 4'950.05 Bedarf + CHF 3'291.20 Anteil Überschuss). Davon vermöge die Beklagte CHF 3'584.10 durch eigenes Einkommen zu decken. Der Kläger schulde der Beklagten in der zweiten Phase somit einen nahehelichen Unterhalt von monatlich CHF 4'657.15 (act. 135 E. 4.9).

E. 4.4.5

Schliesslich sprach die Vorinstanz der Beklagten einen Vorsorgeunterhalt rückwirkend ab Datum der Einreichung der Scheidungsklage (25. April 2017) bis zur Rechtskraft des Scheidungsentscheids in der Höhe von monatlich CHF 468.40 zu (act. 135 E. 4.10).

E. 5

Der Kläger moniert zunächst, die Vorinstanz habe die Novenschranke falsch gesetzt. Massgebend seien die Verhältnisse per Datum des Scheidungsurteils. Bis zu diesem Seite 11/44 Zeitpunkt könnten die Parteien auch Noven geltend machen. Die Vorinstanz hätte Tatsachen, welche sich nach Abschluss des Behauptungsverfahrens manifestiert hätten, als echte Noven im Entscheid berücksichtigen müssen (act. 142 S. 24). Die Vorinstanz führte zutreffend aus, dass vorliegend ein doppelter Schriftenwechsel stattgefunden habe und damit grundsätzlich der Aktenschluss eingetreten sei. Das Replikrecht beinhalte nur die Möglichkeit, sich zu den Noven in den eingereichten Rechtsschriften der Gegenpartei zu äussern; es diene nicht dazu, den Sachverhalt nach Aktenschluss weiter zu begründen oder zu substantizieren. Gemäss Art. 229 Abs. 1 ZPO könnten neue Tatsachen und Beweismittel nach Abschluss des zweiten Schriftenwechsels nur berücksichtigt werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht würden und es sich um echte Noven handle oder um unechte Noven, welche trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher hätten vorgebracht werden können (act. 135 E. 2). Soweit der Kläger in der Berufungsschrift zu dieser Thematik konkrete Rügen vorträgt, ist darauf im Folgenden an entsprechender Stelle einzugehen.

E. 6

Der Kläger stellt sich weiter auf den Standpunkt, die Vorinstanz habe der Beklagten zu Unrecht kein hypothetisches Einkommen angerechnet.

E. 6.00

0.00 Krankenversicherung (KVG und VVG) 427.20 357.25 Ungedeckte Gesundheitskosten
0.00 157.57 Berufsbedingte Mobilitätskosten 0.00 317.23 Auswärtige Verpflegung 0.00
220.00 Steuern 300.00 329.63 Vorsorgeunterhalt 0.00 468.38 Total 3'165.00 4'950.05 9.
Nach dem Gesagten ergeben sich folgende Unterhaltsbeiträge: 9.1 In der ersten Phase (ab
der Teilrechtskraft im Scheidungspunkt [s. dazu auch hinten E. 10.6 f.] bis 30. April 2021)
beläuft sich der gesamte Bedarf der Parteien auf monatlich CHF 8'115.05 (CHF 3'165.00
Bedarf Kläger + CHF 4'950.05 Bedarf Beklagte [vgl. vorne E. 9 ff.]) und das Einkommen
auf monatlich CHF 13'101.70 (CHF 9'517.60 Einkommen Kläger [vgl. vorne E. 4.5.3] +
CHF 3'584.10 Einkommen Beklagte [vgl. vorne E. 6.6]). Damit resultiert ein Überschuss
von monatlich rund CHF 4'986.60, der zur Hälfte (= CHF 2'493.30) der Beklagten
zuzuweisen ist. Der Unterhaltsbeitrag des Klägers an die Beklagte beträgt demnach
gerundet CHF 3'860.00 pro Monat (CHF 4'950.05 Bedarf Beklagte + CHF 2'493.30
Überschussanteil - CHF 3'584.10 Einkommen Beklagte). 9.2 In der zweiten Phase (ab 1.
Mai 2021 bis zum Eintritt der Beklagten in das gesetzliche Pen- sionsalter gemäss
AHV-Gesetzgebung, mindestens aber bis 30. November 2027) beläuft sich der
Gesamtbedarf ebenfalls auf CHF 8'115.05 und das Einkommen auf monatlich CHF
13'696.70 (CHF 10'112.60 Einkommen Kläger [vgl. vorne E. 7.7] + CHF 3'584.10
Einkommen Beklagte). Damit resultiert ein Überschuss von monatlich rund CHF 5'581.60,
der zur Hälfte (= CHF 2'790.80) der Beklagten zuzuweisen ist. Der Unterhaltsbeitrag des
Klägers an die Beklagte beträgt demnach gerundet CHF 4'160.00 pro Monat (CHF 4'950.05
Bedarf Beklagte + CHF 2'790.80 Überschussanteil - CHF 3'584.10 Einkommen Beklagte).

Seite 26/44

E. 6.1

Die Vorinstanz führte dazu aus, der Auffassung des Klägers, wonach der Beklagten eine
Erwerbstätigkeit in der Gastrobranche oder als Reinigungskraft zumutbar und es ihr
möglich sei, in einem 100%-Erwerbsspensum ein monatliches Nettoeinkommen von CHF
5'000.00 zu erwirtschaften, sei nicht zuzustimmen. Gemäss individuellem Lohnrechner
2018 (Salarium), welcher sich auf die Lohnstrukturhebungen 2018 des Bundesamtes für
Statistik stütze, verdiene eine Servicefachangestellte ohne Berufserfahrung im Alter der
Beklagten im Durchschnitt monatlich CHF 4'160.00 und eine ungelernte Reinigungskraft
CHF 4'100.00 brutto (inkl. Anteil 13. Monatslohn). Die statistischen Löhne gemäss
Lohnbuch Schweiz 2019 fielen noch tiefer aus: Der durchschnittliche Lohn einer
ungelernten Gastromitarbeiterin werde auf CHF 3'470.00 brutto und jener eines
Unterhaltsreinigers der Stufe I auf CHF 3'421.60 brutto (ohne Anteil 13. Monatslohn) pro
Monat beziffert. Auf einen Nettolohn umgerechnet würde die Beklagte in einem
100%-Pensum gemäss statistischen Lohnangaben in der Gastro- oder Reinigungsbranche
also weniger verdienen, als sie dies mit ihrer momentanen Erwerbstätigkeit tue. Entgegen
den Darstellungen des Klägers sei auf die ausgewiesenen, durchschnittlichen Löhne gemäss
Statistik abzustellen und nicht auf die oberen Werte. Die Umschulung in eine andere
Branche oder eine Weiterbildung mache der Kläger nicht geltend und sei der Beklagten
aufgrund ihres Alters auch nicht zumutbar. Der Beklagten sei es mithin nicht möglich,
durch Ausdehnung ihres Erwerbsspensums – in den vom Kläger genannten Branchen – ein
höheres Einkommen zu generieren. Weitere Ausführungen zur Zumutbarkeit der
Ausdehnung des Erwerbsspensums würden sich daher erübrigen (act. 135 E. 4.7.4).

E. 6.2

Der Kläger wendet dagegen ein, die Beklagte sei zu 100 % erwerbsfähig. Sie sei aber nur bereit gewesen, ein 60%-Pensum in einer angemessen bezahlten, unselbständigen Erwerbstätigkeit anzunehmen. Obwohl die Einnahmen aus ihrer Hobbytätigkeit (_____) seit 2015 weiter gesunken seien, beharre sie nach wie vor darauf, 40 % ihrer Erwerbstätigkeit dafür aufzuwenden. Aus dem Anstellungsvertrag bei der Z. _____ gehe hervor, dass die Beklagte in dieser Tätigkeit in einem Vollzeitpensum ohne Weiteres ein monatliches

Seite 12/44 Nettoeinkommen von CHF 4'291.35 erzielen könne. Ihre Behauptung, wonach es nicht möglich sei, ihr Pensum bei der Z. _____ zu erhöhen, habe die Beklagte nicht belegt. Auch bei den bisherigen Tätigkeiten, welche sie während der Trennung der Parteien ausgeführt habe, habe sie jeweils – umgerechnet auf ein Vollzeitpensum – zwischen CHF 3'918.87 und 4'485.60 pro Monat verdienen können. Das massgebende Lohnniveau werde mithin durch die von der Beklagten eingereichten Unterlagen belegt. Die Vorinstanz handle willkürlich, wenn sie nicht auf diese Zahlen abstelle, sondern einen überregionalen, staatlich verordneten Mindestlohn für Ungelernte als Vergleichsgrösse heranziehe (act. 142 S. 25 ff.). Aus den Akten gehe weiter hervor, dass die Beklagte nicht gewillt gewesen sei, eine andere Stelle zu finden. An der Parteibefragung habe sie explizit ausgeführt, sie sei nur zwei Wochen beim RAV gewesen und wolle dies "nicht länger mitmachen". Weiter würden die von ihr eingereichten Unterlagen die behaupteten Suchbemühungen nicht belegen. Komme hinzu, dass die eingereichten Bewerbungsschreiben zahlreiche Fehler aufwiesen (act. 142 S. 28 f.).

E. 6.3

Die Beklagte hält dem entgegen, der Kläger bringe einzig vor, dass sie 100 % erwerbsfähig sei und rechne lediglich die verschiedenen Erwerbseinkommen der aktuellen und der vergangenen Teilzeitstellen auf 100 % hoch. Ausführungen zur tatsächlichen Möglichkeit einer Ausdehnung des Pensums habe er weder in der Berufung noch im vorinstanzlichen Verfahren gemacht, obwohl die Beklagte bereits in der Klageantwort und Duplik sehr ausführlich und substantiiert vorgebracht habe, inwiefern ihr die Ausdehnung der Teilzeitstellen unmöglich und unzumutbar sei. Mit den drei Teilzeitstellen komme sie auf ein Pensum von 100 %. Demzufolge nehme sie ihre Eigenverantwortung im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahr (act. 149 Rz 41 f.). Dass die Beklagte ihre Anstellung bei der Z. _____ auf 100 % ausdehnen könne, werde bestritten. Die heutige Situation der Beklagten habe sich im Übrigen aufgrund der Pandemie verändert. Da es der Beklagten aufgrund der Schliessung der Fitnessstudios nicht mehr möglich gewesen sei, ein Einkommen als _____ zu erzielen, habe sie ihr Pensum bei der Z. _____ seit Februar 2021 auf 80 % ausbauen können. Ein höheres Pensum sei von der Z. _____ nicht gewünscht und werde – aufgrund der Arbeitslast bei dieser physisch und psychisch anspruchsvollen Tätigkeit sowie der negativen Erfahrungen und Burn-out-Gefährdung der Arbeitnehmenden in der Vergangenheit – auch nicht angeboten. Die Tätigkeit bei der Y. _____ habe die Beklagte im November 2020 und Dezember 2020 nicht mehr ausüben können, weshalb sie daraus kein Einkommen mehr erzielt habe. Insgesamt sei festzuhalten, dass das von der Vorinstanz festgestellte massgebende Einkommen der Beklagten (CHF 3'584.10 pro Monat) auch bei einer Ausdehnung des Z. _____-Pensums auf 80 % (CHF 3'433.10 pro Monat) immer noch höher liege als jenes, das sie in der jetzigen Situation erziele (act. 149 Rz 44 f.). Die Ausführungen des Klägers zu den Arbeitsbemühungen der

Beklagten seien im Berufungsverfahren einerseits verspätet und andererseits hinfällig, da die Beklagte während des vorinstanzlichen Verfahrens eine Anstellung bei der Z. _____ in einem 60%-Pensum gefunden habe. Wenn eine Partei eine Anstellung finde, könne ihr nicht ernsthaft vorgeworfen werden, dass ihre Bemühungen ungenügend gewesen seien (act. 149 Rz 51). Bei der Beklagten sei unter Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids auf ein tatsächlich zu erzielendes Einkommen von CHF 3'584.10 netto pro Monat (inkl. Anteil 13. Monatslohn) abzustellen (act. 149 Rz 52).

E. 6.4

In der Stellungnahme vom 14. Mai 2021 macht der Kläger demgegenüber geltend, aus den vor- instanzlichen Akten gehe hervor, dass die Beklagte es seit jeher vorgezogen habe, in Seite 13/44 verschiedenen Teilzeitstellen mit kleinen Pensen als Aushilfe zu arbeiten. Eine Vollzeitstelle habe sie explizit nie gesucht. Sie habe an der Parteibefragung konkret ausgeführt, Zeit für ihren Turnunterricht zu haben, der aufgrund der geringen Einnahmen nur als Hobby zu qualifizieren sei. Offensichtlich sei sie nicht bereit, ihr Arbeitspensum erneut durch Annahme einer solchen Aushilfstätigkeit aufzustocken, sondern vertrete die Ansicht, sie könne es bei einem 80%- Pensum bewenden lassen. Dies widerspreche der gesetzlichen Selbstversorgungspflicht. Die Akten der Vorinstanz zeigten, dass die Teilzeitstellen der Beklagten ein mit der Stelle bei der Z. _____ vergleichbares Einkommen abgeworfen hätten. Es sei deshalb das Einkommen bei der Z. _____ auf ein 100%-Pensum aufzurechnen (act. 151 S. 3).

E. 6.5

Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages ist grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Einkommen des Unterhaltspflichtigen (oder Unterhaltsberechtigten) auszugehen. Soweit dieses Einkommen allerdings nicht ausreicht, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken, kann ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist. Dabei handelt es sich um zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Damit ein Einkommen überhaupt oder ein höheres Einkommen angerechnet werden kann als das tatsächlich erzielte, genügt es nicht, dass der betroffenen Partei weitere Anstrengungen zugemutet werden können. Vielmehr muss es auch möglich sein, aufgrund dieser Anstrengungen ein (höheres) Einkommen zu erzielen (BGE 143 III 233 E. 3.2 unter Hinweis auf BGE 137 III 118 E. 2.3). Ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das angenommene Einkommen effektiv erzielbar ist, ist eine Tatfrage, die durch entsprechende Feststellungen oder durch die allgemeine Lebenserfahrung beantwortet wird. Zu den Beurteilungskriterien gehören insbesondere die berufliche Qualifikation, das Alter und der Gesundheitszustand des betreffenden Ehegatten sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt (Urteil des Bundesgerichts 5A_129/2019 vom 10. Mai 2019 E. 3.2.2.1 m.w.H.). Anzumerken ist, dass das Bundesgericht die "45er-Regel", die es in langjähriger Rechtsprechung immer wieder als Grundsatz erwähnt hat, mit BGE 147 III 308 aufgegeben hat. Gemäss dieser Regel galt bei lebensprägenden Ehen die Vermutung, dass einem vollständig ausserhalb des Erwerbslebens stehenden Ehegatten nach Erreichen des 45. Altersjahres eine (Wieder-)Eingliederung ins Berufsleben nicht mehr zumutbar sei und er sich diesfalls seinen gebührenden Unterhalt auch nachehelich durch den anderen Ehegatten finanzieren lassen könne (vgl. E. 5.2 und 5.5). Im selben Entscheid weist das Bundesgericht indes auch darauf hin, dass das Lebensalter trotzdem oft ein entscheidender Faktor bei der Beurteilung der tatsächlichen Möglichkeit ist, einer

Erwerbsarbeit nachzugehen (E. 5.6).

E. 6.6

Der individuelle Lohnrechner 2018 (Salarium) stützt sich auf die Lohnstrukturerhebungen 2018 des Bundesamtes für Statistik. Dass die Vorinstanz zur Ermittlung eines allfälligen hypothetischen Einkommens darauf abgestellt hat, ist – entgegen der Auffassung des Klägers – nicht zu beanstanden. Eine anhand von Lohnstrukturerhebungen des Bundesamtes für Statistik oder anderen Quellen erfolgende Bestimmung des hypothetischen Einkommens ist eine durchaus zulässige Möglichkeit. Zwar ist diese Vorgehensweise nicht zwingend, namentlich dort nicht, wo ein konkret bestehendes Erwerbseinkommen als Ausgangspunkt genommen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_311/2019 vom 11. November 2020 E. 3.2 m.w.H. [nicht publiziert in BGE 147 III 265]). Vorliegend ist indes – entgegen der Meinung des Klägers – kein konkret bestehendes Erwerbseinkommen als Anhaltspunkt vorhanden. Der Kläger begnügt sich damit, die verschiedenen Teilzeitstellen, welche die Beklagte bis anhin innehatte, auf ein Vollzeitpensum hochzurechnen, versäumt es indes, sich

Seite 14/44 zur Frage zu äussern, ob eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit in diesen Bereichen überhaupt möglich ist. Kommt hinzu, dass die Beklagte nie in einem Vollzeitpensum tätig war, sondern – wie der Kläger selbst festhält – jeweils in verschiedenen Teilzeitstellen mit kleinen Pensen als Aushilfe gearbeitet hat und mittlerweile bereits 58 Jahre alt ist. Wie eben ausgeführt, wurde die "45er-Regel" zwar aufgehoben (wobei diese ohnehin nur für die Wiedereingliederung ins Berufsleben galt und nicht anwendbar war, wenn bloss die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit in Frage stand). Dennoch bleibt das Alter – wenn auch nicht der einzige, aber doch – ein entscheidender Faktor bei der Beurteilung der tatsächlichen Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Schliesslich kann auch nicht gesagt werden, dass sich die Beklagte nicht genügend um eine Anstellung bemüht hat, fand sie doch im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens eine Festanstellung bei der Z._____ mit einem Pensum von 60 %, welches sie inzwischen auf 80 % ausdehnen konnte. Der Kläger legt nicht dar (und es ist auch nicht ersichtlich), wie die Beklagte neben der Tätigkeit bei der Z._____ noch in der Gastro- oder Reinigungsbranche tätig sein könnte. Somit ist bei der Beklagten – entsprechend ihrem Antrag – auf ein tatsächlich erzielbares Einkommen von CHF 3'584.10 netto pro Monat inkl. Anteil 13. Monatslohn (und nicht auf das tatsächlich tiefere Einkommen von monatlich CHF 3'433.10) abzustellen. Die Berufung erweist sich in diesen Punkt als unbegründet.

E. 7

Sodann stellt sich der Kläger auf den Standpunkt, die Mieteinnahmen aus der Liegenschaft in M._____ seien bei seinem Einkommen nicht zu berücksichtigen.

E. 7.1

Die Vorinstanz erwog, der gemeinsame Sohn der Parteien sei im August 2018 aus der Wohnung an der _____ in M._____ ausgezogen. Gemäss den Ausführungen des Klägers sei die Wohnung aktuell vermietet. Als Beleg dazu habe der Kläger die erste Seite eines Mietvertrages eingereicht, mit Mietbeginn 1. Dezember 2018 und einem Mietzins von CHF 1'945.00 pro Monat zzgl. Nebenkosten. Bezeichnenderweise erschliesse sich aus der ersten Seite des Mietvertrages nicht, ob dieser tatsächlich abgeschlossen und wann er unterzeichnet worden sei, fehle doch – wie die Beklagte richtigerweise ausgeführt habe –

die zweite Seite mit den Unterschriften der Vertragsparteien. Zudem habe der Kläger an der Parteibefragung ausgeführt, die Wohnung sei seit 1. November 2018 und nicht, wie sich aus dem Mietvertrag ergebe, seit 1. Dezember 2018 vermietet. Der gerichtliche Gutachter habe den möglichen Mietzins unter Berücksichtigung des derzeitigen Gebäudezustandes auf CHF 2'303.00 pro Monat geschätzt. Dies entspreche im Übrigen auch den Darstellungen des Klägers an der Parteibefragung. Darauf sei vorliegend abzustellen. Die aktuellen Hypothekenzinsen würden sich auf monatlich CHF 344.60 belaufen. Ferner weise der Kläger zwar darauf hin, dass weitere mit der Wohnung verbundene Kosten und sonstige Eigentümergelegenheiten in Abzug zu bringen seien, beziffere diese aber in den Rechtsschriften nicht. Auch habe er im Schriftenwechsel keine Nebenkostenabrechnungen der Jahre 2016 oder 2017 eingereicht, obwohl ihm dies durchaus möglich gewesen wäre. Mangels rechtzeitiger Bezifferung der Nebenkosten sei daher auch nicht auf die Nebenkostenabrechnung des Jahres 2018 einzugehen, welche der Kläger mit der Replik eingereicht habe. Weshalb ab 1. September 2018 ein Hausverwaltungsvertrag abgeschlossen worden sein solle, begründe der Kläger nicht weiter. Auch habe er diesbezüglich im Rahmen der Parteibefragung vom 2. Juni 2020 erneut lediglich die erste Seite eines Vertrages, welcher bereits seit dem 1. September 2018 gelten solle, ins Recht gereicht (act. 112/1). Somit könnten mangels rechtzeitiger Substanziierung neben den Hypothekenzinsen sowie den von der Beklagten anerkannten Verwaltungskosten von monatlich CHF 208.00 keine weiteren Kosten in

Seite 15/44 Abzug gebracht werden. Mithin sei auf den von der Beklagten geltend gemachten Nettoertrag von monatlich CHF 1'695.00 abzustellen. Den Einwand, dass dieses Einkommen den Parteien während des Zusammenlebens nicht zur Verfügung gestanden habe, weshalb es für die Berechnung des nahehelichen Unterhalts nicht berücksichtigt werden dürfe (act. 44 S. 23), habe der Kläger verspätet vorgebracht, weshalb darauf ebenfalls nicht einzugehen sei. Der Kläger begründe nicht, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein solle, dies bereits im Rechtschriftenwechsel zu behaupten (act. 135 E. 4.8.2.4). 7.2.1 Der Kläger wendet dagegen ein, er habe bis Ende 2018 aus dieser Liegenschaft keine Einnahmen erzielt, weil sie von seinem Sohn benutzt worden sei. Entsprechend seien ihm im Massnahmenverfahren auch keine Einnahmen angerechnet worden. Damit sei erstellt, dass aus dieser Liegenschaft nie ein Beitrag an die Lebenshaltungskosten der Parteien geleistet worden sei. Demnach fehle die Grundlage, die Mieteinnahmen nach der Scheidung zur Deckung der Lebenshaltungskosten der Parteien heranzuziehen. Die Vorinstanz wolle nun aber die Erträge über die Überschussverteilung der Beklagten zuhalten. Abgesehen davon hätten die Parteien die Einnahmen aus dieser Eigenschaftsliegenschaft im Ehevertrag dem Eigengut des Klägers zugewiesen. Der Kläger sei somit nicht verpflichtet, solche Einnahmen für den Familienunterhalt zur Verfügung zu stellen (act. 142 S. 30 f.). 7.2.2 Die Beklagte hält dem entgegen, sie habe bereits in der Klageantwort vorgebracht, dass dem Kläger Mietzinseinnahmen aus der Wohnung in M._____ anzurechnen seien. Demgegenüber habe der Kläger die von ihm angeführten Vorbringen erstmals in seinen Bemerkungen zu den Neuerungen in der Duplik und damit nach Aktenschluss ins Verfahren eingebracht, ohne diese Verspätung zu begründen. Entgegen seiner jetzigen Darstellung, wonach es – mit Verweis auf die gesamten Eheschutzakten – gerichtsnotorisch gewesen sei, dass die Mietzinseinnahmen während des Zusammenlebens nicht zur Verfügung gestanden hätten, sei es nicht Sache des Gerichts, diese Tatsache von Amtes wegen zu berücksichtigen (act. 149 Rz 54). 7.2.3 Der Kläger macht zwar geltend, dass die Liegenschaft in M._____ während der Ehe keine

Einnahmen generiert habe, die für die Lebenshaltungskosten der Parteien verwendet worden seien. Er zeigt indes nicht auf, dass aufgrund der Anrechnung der Mietzinseinnahmen ein Unterhalt resultiert, der den ehelichen Standard überschreiten würde, zumal durch die Trennung auch Mehrkosten entstehen. Selbst wenn der Unterhaltsbeitrag den ehelichen Standard überschreiten sollte, ist zu berücksichtigen, dass mit dieser Liegenschaft keine marktüblichen Mieteinnahmen generiert wurden, da der gemeinsame Sohn diese bewohnt hatte. Die Unterhaltsrechtsprechung fusst bei der lebensprägenden Ehe auf dem Gedanken, dass der unterhaltsberechtigte Ehegatte auf den Fortbestand der Ehe und die damit zusammenhängende Versorgung bauen durfte; diesfalls ist aber auch davon auszugehen, dass die durch das wirtschaftliche Selbständigwerden der Kinder freigewordenen Mittel für beide Ehegatten verwendet worden wären (BGE 134 III 577 E. 8). Schliesslich geht der Hinweis des Klägers auf den Ehevertrag an der Sache vorbei: Der Anspruch auf nahehelichen Unterhalt gemäss Art. 125 ZGB besteht unabhängig vom Güterstand. 7.3.1 Im Weiteren moniert der Kläger, es sei nicht nachvollziehbar, wie er sich am 24. September 2018 über konkrete Kosten im Zusammenhang mit der Liegenschaft hätte ausweisen

Seite 16/44 können, da diese erst ab 1. Dezember 2018 vermietet worden sei. Die Unterlagen, die er mit den Bemerkungen zu den Neuerungen in der Duplik eingereicht habe, seien rechtzeitig ins Recht gelegt worden. Ausserdem seien die Kosten für die Hypothek und die Verwaltung nicht streitig gewesen. Es sei rechtswidrig, wenn die Vorinstanz dem Kläger diese zugestanden und erstellten Kosten absprechen wolle. Dem edierten Mietvertrag lasse sich zudem entnehmen, dass dieser von einem professionellen Hausverwalter abgeschlossen worden sei. Der Mietzins von CHF 1'945.00 sei realistisch (act. 142 S. 32 ff.). 7.3.2 Die Beklagte weist demgegenüber erneut darauf hin, dass sie dem Kläger bereits in der Klage- antwort Mietzinseinnahmen aus der Wohnung in M. _____ angerechnet habe. Die Behauptung des Klägers, wonach sie dies erstmals in der Duplik vorgebracht habe, gehe fehl. Der Kläger hätte demnach "sämtliche Kosten, welche ihm durch die Liegenschaft in M. _____ entstanden seien, sowie die Nebenkostenabrechnungen der Jahre 2016 und 2017 rechtzeitig mit der Replik beziffern und belegen können". Dies habe er "verschuldetermassen" nicht getan. Weiter sei es dem Kläger anzulasten, dass er nicht den vollständigen Mietvertrag eingereicht habe und die richterliche Beweiswürdigung zu seinem Nachteil ausgefallen sei. Dasselbe gelte für den Hausverwaltungsvertrag. Rechtzeitig ausgewiesen seien demnach lediglich die Hypothekarzinsen von CHF 344.60 sowie die von der Beklagten anerkannten Verwaltungskosten von CHF 208.00 pro Monat (act. 149 Rz 56 ff.). 7.3.3 Die Vorinstanz hat ausführlich und nachvollziehbar begründet, wie sie zum anrechenbaren Nettoertrag von monatlich CHF 1'695.00 gelangt ist und weshalb die vom Kläger eingereichten Verträge nicht berücksichtigt werden können. Demgegenüber begnügt sich der Kläger in der Berufungsschrift damit, seine eigene Betrachtungsweise darzulegen, ohne sich mit den Erwägungen der Vorinstanz argumentativ auseinanderzusetzen. So warf die Vorinstanz dem Kläger beispielsweise nicht vor, dass er die Nebenkostenabrechnung 2018 nicht bereits während des Schriftenwechsels eingereicht habe. Sie hielt vielmehr fest, dass der Kläger zwar darauf verweise, dass weitere, mit der Wohnung verbundene Kosten und sonstige Eigentümeraushagen in Abzug zu bringen seien, diese Positionen in den Rechtsschriften aber nicht beziffere. Auch habe er im Schriftenwechsel keine Nebenkostenabrechnungen der Jahre 2016 oder 2017 eingereicht, was ihm durchaus möglich gewesen wäre. Mangels rechtzeitiger Bezifferung der Nebenkosten sei daher auch nicht auf die

Nebenkostenabrechnung des Jahres 2018 einzugehen, die der Kläger mit der Replikeingabe vom 18. Februar 2019 eingereicht habe. Darauf geht der Kläger nicht genügend ein, weshalb in diesem Punkt auf die Berufung nicht einzutreten ist. Dementsprechend bleibt es in der zweiten Phase bei einem Nettoeinkommen des Klägers von monatlich CHF 10'112.60.

E. 8

Weiter beanstandet der Kläger in verschiedener Hinsicht den von der Vorinstanz im Rahmen der zweistufigen Berechnungsmethode ermittelten Bedarf der Parteien.

E. 8.1

Er macht zunächst geltend, die Vorinstanz habe beim Bedarf der Beklagten zu Unrecht ungedeckte Gesundheitskosten in der Höhe von CHF 157.57 berücksichtigt (act. 142 S. 35). Die Vorinstanz setzte sich mit den von der Beklagten diesbezüglich geltend gemachten Kosten ausführlich auseinander und hielt unter anderem fest, der maximale Anrechnungsbetrag ungedeckter Gesundheitskosten belaufe sich bei Erwachsenen auf die Franchise zzgl.

Seite 17/44 des Selbstbehalts. Gesundheitskosten, die von der obligatorischen Krankenversicherung nicht erfasst würden, seien dem Existenzminimum hingegen nicht hinzuzurechnen: Im Rahmen des familienrechtlichen Existenzminimums fielen bloss wünschbare, aber objektiv nicht notwendige Kosten für Ärzte, Therapeuten und Arzneien ausser Betracht; solche zusätzlichen Behandlungen seien aus dem Überschuss zu decken. Aus der von der Beklagten als act. 10/14 eingereichten Detailaufstellung der Krankheits- und Unfallkosten für das Jahr 2015 ergebe sich, dass es sich bei den ungedeckten Kosten – mit Ausnahme eines Betrages von CHF 20.00 – um die Kostenbeteiligung im Rahmen der Franchise, den Selbstbehalt und den Spalkostenbeitrag handle, welche die Beklagte selber habe tragen müssen. Die ungedeckten Gesundheitskosten hätten im Jahr 2015 mithin monatlich CHF 157.57 (= [CHF 1'910.85 - CHF 20.00] / 12) betragen (act. 135 E. 4.4.3). Auch mit diesen Erwägungen setzt sich der Kläger in der Berufungsschrift nicht auseinander. Er beschränkt sich auf den Hinweis, dass die angeblichen ungedeckten Gesundheitskosten von der Beklagten nicht über die Krankenkasse abgerechnet würden und es klar sei, dass es sich nicht um medizinisch indizierte Behandlungen, sondern um Wellness-Leistungen handle (act. 142 S. 34 f.). Damit ist die Berufung nicht hinreichend begründet, weshalb auch diesbezüglich nicht darauf eingetreten werden kann (vgl. vorne E. 3.1).

8.2.1 Der Kläger wirft der Vorinstanz weiter vor, sie habe in E. 4.4.4 zwar ausgeführt, dass Kommunikationskosten im familienrechtlichen Existenzminimum nicht berücksichtigt werden könnten, da sie aus dem Grundbetrag zu decken seien. Gleichzeitig habe sie aber einen Aufwandabzug für alle privaten Kommunikationskosten in den Erfolgsrechnungen der "selbständigen Erwerbstätigkeit" der Beklagten zugelassen und nur einen um diese Auslagen reduzierten Nettoertrag berücksichtigt. Einen Privatanteil habe die Vorinstanz der Beklagten trotz entsprechenden Einwendungen des Klägers nicht aufgerechnet. Weiter habe sie auch keine Beweisverfügung erlassen, obwohl der Kläger die Edition der Einzelbelege zu den Erfolgsrechnungen 2015 bis 2020 verlangt habe. Dieser Beweisantrag werde im Berufungsverfahren erneuert (act. 142 S. 35 f.).

8.2.2 Die Beklagte hält dem entgegen, der Kläger habe in der Replik nicht substantiiert dargelegt, welche Kommunikationskosten in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zum Privatgebrauch und welche zur selbständigen Erwerbstätigkeit gehörten. Entgegen seiner Ansicht habe er keine entsprechenden Einwendungen gemacht. Es sei nicht nachvollziehbar, wenn ihm erst während des

Berufungsverfahrens einfallende, dass ohne Belege nicht feststellbar sei, welche Kosten für die Berufstätigkeit aufgewendet worden seien. Ein entsprechendes Editionsbegehren hätte der Kläger während des Schriftenwechsels stellen müssen. Das vom Kläger nun genannte Editionsbegehren habe er nicht im Zusammenhang mit den Kommunikationskosten gestellt. Daher sei das Begehren abzuweisen (act. 149 Rz 61).

8.2.3 Der Darstellung der Beklagten ist vorab insoweit zu widersprechen, als der Kläger bereits in der Replik die von der Beklagten in der Erfolgsrechnung aufgeführten Aufwandpositionen bestritten und darauf hingewiesen hat, dass diese nicht berufsbedingt seien, sondern auch Privatauslagen umfassen würden. Sodann hat er die Edition sämtlicher Detailbelege der Buchhaltung für die Zeit ab 1. Januar 2015 verlangt (act. 35 S. 13). Trotzdem kann vorliegend auf die Edition dieser Belege verzichtet werden, da im Rahmen des familienrechtlichen Existenzminimums, von welchem vorliegend auszugehen ist, eine Pauschale für Seite 18/44 Kommunikationskosten zu berücksichtigen ist (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2). Die Vorinstanz hat beim Bedarf der Beklagten keine entsprechenden Kosten zugelassen, weshalb die (das Einkommen vermindern) Verbuchung allfälliger privater Kommunikationskosten in der Erfolgsrechnung offenkundig nicht zu einer doppelten Berücksichtigung dieser Kosten bei der Beklagten führt. Die Berufung erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

8.2.4 Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass die Vorinstanz beim Bedarf des Klägers zu Recht keine Kommunikationskosten berücksichtigt hat. Der Kläger brachte im vorinstanzlichen Verfahren einzig vor, dass bei seinem Bedarf selbstverständlich auch private Kommunikationskosten von mindestens CHF 100.00 zu berücksichtigen seien. Zum Beweis verwies er auf die Akten des Eheschutzverfahrens (act. 35 S. 23). Damit sind diese Kosten weder substantiiert behauptet noch belegt, wurde doch im Eheschutzentscheid beiden Parteien gerade keine Kommunikationspauschale zugestanden. Sollte der Kläger im Eheschutzverfahren irgendwelche Unterlagen in diesem Zusammenhang eingereicht haben, reicht ein Verweis auf die gesamten Akten des Eheschutzverfahrens als Beweisofferte nicht aus. Beim Urkundenbeweis hat die Bezeichnung des Beweismittels unter genauer Bezugnahme auf die Urkunde (mit Seitenzahl) zu erfolgen. Ein pauschaler Hinweis auf eine ganze Buchführung oder einen Stoss Akten genügt nicht (Willisegger, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 221 ZPO N 32), und es ist auch nicht Sache des Gerichts, in den Akten nach irgendwelchen Belegen zu suchen (s. dazu auch hinten E. 8.6.2).

E. 8.3

Ferner beanstandet der Kläger die von der Vorinstanz beim Bedarf der Beklagten berücksichtigten Mobilitätskosten von CHF 317.23 (act. 142 S. 36).

E. 8.3.1

Die Vorinstanz erwog, dass in der Bedarfsberechnung ausschliesslich berufsbedingte Mobilitätskosten berücksichtigt werden könnten. Autokosten würden neben den allgemeinen Kosten (Versicherung, Aussenparkplatz, Reifenkosten, Service und Reparaturen) auch die effektiv anfallenden Fahrtkosten vom Wohn- zum Arbeitsort enthalten. Für die einzelnen Fahrten im Auftrag der Z. _____ erhalte die Beklagte vom Arbeitgeber eine Entschädigung. Sie mache vorliegend nur Kosten für das Fahrzeug geltend, die ihr aufgrund des Weges von zuhause zur Z. _____ entstehen und vom Arbeitgeber nicht entschädigt würden. Die Beklagte sei sowohl zur Erledigung der Z. _____-Aufträge als auch für die Erbringung der einzelnen _____-Stunden auf ein

Auto angewiesen, weshalb dem Auto Kompetenzcharakter zukomme und die entsprechenden Kosten grundsätzlich beim Bedarf zu berücksichtigen seien. Nach der Praxis des Kantonsgerichts Zug würden rund CHF 500.00 pro Monat für Autokosten veranschlagt. Davon sei der in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für den _____-unterricht aufgeführte Fahrzeugaufwand von durchschnittlich CHF 182.77 $([CHF\ 1'372.00 + CHF\ 2'658.90 + CHF\ 2'548.85] / 36\ \text{Monate})$ pro Monat in Abzug zu bringen. Die berufsbedingten Mobilitätskosten der Beklagten seien mithin im Umfang von CHF 317.23 beim Bedarf der Beklagten zu berücksichtigen (act. 135 E. 4.4.3).

E. 8.3.2

Was der Kläger in der Berufungsschrift dagegen vorbringt, geht an den Erwägungen der Vorinstanz vorbei. So weist er darauf hin, dass die Beklagte bereits bei der Erfolgsrechnung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit Mobilitätskosten ertragsmindernd berücksichtigt habe, weshalb ihr im Bedarf nicht zusätzlich Mobilitätskosten angerechnet werden könnten (act. 142 S. 36 f.). Dies hat die Vorinstanz indes bei ihrer Berechnung bereits berücksichtigt. Weiter hebt er hervor, dass aus dem Arbeitsvertrag mit der Z. _____ hervorgehe, dass die

Seite 19/44 Beklagte an den jeweiligen Wohnorten der Kunden tätig sei. Wenn sie dafür ihr privates Auto einsetze, habe sie einen gesetzlichen Anspruch auf Auslagenersatz (act. 142 S. 37 f.). Auch dies hat die Vorinstanz jedoch nicht übersehen, sondern in ihrer Berechnung miteinbezogen. Schliesslich ist nicht ersichtlich, worauf der Kläger mit seinem Hinweis, dass das "Kilometergeld" der Z. _____ auch eine Amortisation enthalte und bei einem Pensum von 60 % eine Vollamortisation gedeckt sei, hinauswill (act. 142 S. 37): Wie die Vorinstanz zutreffend bemerkte, enthalten die zu berücksichtigenden Autokosten keinen Amortisationsanteil. Mithin ist auch in diesem Punkt auf die Berufung nicht einzutreten.

E. 8.4

Weiter bestreitet der Kläger den beim Bedarf der Beklagten einkalkulierten Vorsorgeunterhalt.

E. 8.4.1

Die Vorinstanz hielt fest, der gebührende Unterhalt im Sinne von Art. 125 Abs. 1 ZGB schliesse eine angemessene Altersvorsorge ein. Zu beachten sei, dass der Vorsorgeunterhalt nicht in erster Linie der Ausgleich bestehender Einbussen diene, sondern mögliche zukünftige Lücken (nach der Scheidung) in der Altersvorsorge schliessen solle, welche dadurch hervorgerufen würden, dass der Berechtigte aufgrund seiner als Folge der Ehe eingeschränkten Erwerbstätigkeit oder aufgrund der Gesundheit oder des Alters in den Jahren nach der Scheidung keiner oder nur einer reduzierten Erwerbstätigkeit nachgehen werde und deshalb auch keine oder nur geringe Beiträge an die eigene Altersvorsorge leisten können. Die Festsetzung eines Betrages für den nahehelichen Vorsorgeaufbau entziehe sich einer exakten mathematischen Betrachtung, da es um die Beurteilung einer künftigen, nur beschränkt vorhersehbaren Entwicklung gehe. Das Bundesgericht habe aber festgehalten, dass der Bemessung der Altersvorsorge die für die Ehegatten massgebliche Lebenshaltung zugrunde zu legen sei, welche dem gebührenden Unterhalt ohne Vorsorgeunterhalt entspreche und sich grundsätzlich aufgrund des zuletzt gemeinsam gelebten Standards berechne, auch wenn dieser infolge der trennungsbedingten Mehrkosten nicht mehr erreicht werde. Dieser Betrag sei in ein fiktives Bruttoeinkommen umzurechnen und darauf seien Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge der 1. und 2. Säule

zu berechnen, die zusammen – erweitert um eine allfällige Steuerbelastung – den Vorsorgeunterhalt ergäben. Soweit die unterhaltsberechtignte Person diese Beiträge nicht bereits von ihrem eigenen – allenfalls hypothetischen – Einkommen entrichte, habe sie Anspruch auf einen Beitrag des Unterhaltsschuldners, um diese Lücke in der Altersvorsorge zu schliessen. Die Beklagte beziffere ihren gebührenden Bedarf (ohne Vorsorgeunterhalt) auf monatlich CHF 5'022.68, was der Kläger nicht substantiiert bestreite. Indem er weder zu den einzelnen Zahlen in der von der Beklagten angestellten Berechnung noch zur Berechnungsmethode an sich Stellung nehme, komme er seiner Bestreitungslast nicht nach. Der gebührende Bedarf der Beklagten von monatlich CHF 5'022.68 sei daher in ein fiktives Bruttoeinkommen umzurechnen. Die BVG-Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer würden sich für die 57-jährige Beklagte auf 18 % des Bruttolohnes (Art. 16 BVG), die AHV/IV/EO-Beiträge auf rund

E. 8.4.2

Der Kläger wirft der Vorinstanz vor, sie unterstelle, dass er seiner Bestreitungslast nicht nachgekommen sei, was haltlos sei: Die Position Vorsorge sei in der Replik (S. 18) begründet bestritten worden. Der Kläger sei bereits vor Erlass des angefochtenen Entscheids pensioniert worden. Damit hätte er auch ohne die Trennung keine weitere Vorsorge aufgebaut, an der sich die Beklagte hätte beteiligen können. Im Massnahmenverfahren sei zu Recht festgehalten worden, dass die Altersvorsorge aus dem Überschussanteil zu finanzieren sei. Nichts anderes könne für die naheheliche Situation gelten. Zudem habe die Beklagte gar keine Absicht, konkret in eine Vorsorge zu investieren. Sie schiebe einen entsprechenden Bedarf vor, um mehr freie Mittel zur Verfügung zu haben: Trotz des im Eheschutzverfahren zugestandenen Überschussanteils habe sie in all den Jahren keinen Rappen für Vorsorge aufgewendet, wie unschwer aus den Steuererklärungen zu entnehmen sei. Zudem stelle die Vorinstanz auf einen zu hohen rechnerischen Bedarf der Beklagten ab, worin die ungedeckten Gesundheitskosten, Mobilitätskosten und Steuern zu Unrecht enthalten seien. Schliesslich sei von einem Einkommen der Beklagten von CHF 4'291.35 pro Monat auszugehen (act. 142 S. 39 ff.).

E. 8.4.3

Die Beklagte hält dem entgegen, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Kläger erst im Berufungsverfahren ausführlich mit dem bereits in der Klageantwort beanspruchten Vorsorgeunterhalt auseinandersetze. Er habe sich schon im erstinstanzlichen Verfahren mit unsubstantiierten Bestreitungen und pauschalen Verweisen auf die Eheschutzakten begnügt, ohne auf die Berechnungen der Beklagten auch nur ansatzweise einzugehen. Die Vorinstanz habe daraus zu Recht gefolgert, dass der Kläger seiner Bestreitungslast nicht rechtsgenügend nachgekommen sei (act. 149 Rz 65).

E. 8.4.4

Der Kläger hat – entgegen seiner Ansicht – die Vorbringen der Beklagten zum Vorsorgeunterhalt in der Replik nicht substantiiert bestritten. Er hat sich nicht mit ihren Behauptungen auseinandergesetzt, sondern pauschal eingewendet, dass er auch kurz vor der Pensionierung stehe, weshalb die mit dem AHV-Splitting erfolgende "Versorgung" der Beklagten bereits maximal ausfalle und keinen Raum für Vorsorgebeiträge des Klägers lasse, der solche Ansprüche auch bestreite. Wenn die Beklagte es unterlassen habe, das ihr während der Trennung zukommende hohe Einkommen auch für eine Vorsorge einzusetzen, könne sie nicht nahehelich vom Kläger nochmals Mittel für den gleichen Zweck

verlangen, zumal die Vorsorgeguthaben der 2. Säule ohnehin aufgeteilt würden und der Kläger bis zu

Seite 21/44 seiner Pensionierung keine substanziellen Vorsorgeguthaben mehr aufbauen könne (vgl. act. 35 S. 18). Mit diesen Argumenten des Klägers hat sich bereits die Vorinstanz auseinandergesetzt. Weshalb ihre diesbezüglichen Erwägungen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht fehlerhaft sein sollen, zeigt der Kläger im Berufungsverfahren nicht auf. Auch aus seinem Verweis auf das Eheschutzverfahren kann der Kläger nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dort geht es – anders als im Scheidungsverfahren – ausschliesslich um Verbrauchsunterhalt (vgl. BGE 140 III 337 E. 4.2.1). Weiter stellt sich der Kläger im Berufungsverfahren erstmals auf den Standpunkt, dass die Beklagte künftig gar nicht vorhabe, in eine Altersvorsorge zu investieren. Neue Tatsachen und Beweismittel werden im Berufungsverfahren gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (sog. echte Noven [lit. a]) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (sog. unechte Noven [lit. b]). Diese Voraussetzungen sind vorliegend offensichtlich nicht erfüllt. Die Berufung erweist sich somit auch in diesem Punkt als unbegründet, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

E. 8.5

Ferner stellt sich der Kläger auf den Standpunkt, beim Bedarf der Beklagten seien keine Steuern zu berücksichtigen.

E. 8.5.1

Die Vorinstanz erwog, die Steuern der Beklagten für das Jahr 2019 seien ausgewiesen und hätten CHF 1'268.25 für die direkte Bundessteuer und CHF 2'687.30 für die Kantons- und Gemeindesteuern betragen. Dies entspreche einer monatlichen Steuerbelastung von CHF 329.63. Demgegenüber seien dem Kläger mangels Substanziierung keine Kosten für Steuern im Bedarf anzurechnen (act. 135 E. 4.4.3).

E. 8.5.2

Der Kläger wendet dagegen ein, im Eheschutzentscheid sei festgehalten worden, dass die Steuern aus dem Überschussanteil zu decken seien. Nichts anderes könne in der naheheulichen Situation gelten. Die Vorinstanz übernehme den Steuerbetrag für die Beklagte aus der Steuererklärung 2019. Diese Zahl könne aber für die naheheuliche Situation nicht massgebend sein, da der Beklagten nicht die mit dem Massnahmenentscheid festgelegten Unterhaltsbeiträge zustehen könnten. Auch müssten die Vorsorgebeiträge vorab vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden (act. 142 S. 42 f.).

E. 8.5.3

Die Beklagte weist hingegen darauf hin, dass sie die Steuern bereits in der Klageantwort als Bedarfsposition ausgewiesen habe. Der Kläger habe diese Position nicht per se bestritten, sondern lediglich die Schätzung. Auch hier sei er seiner Bestreitungslast nicht nachgekommen, weshalb der Betrag von CHF 329.63 beim Bedarf der Beklagten zu berücksichtigen sei (act. 149 Rz 67).

E. 8.5.4

Zum familienrechtlichen Existenzminimum gehört auch ein Betrag für die Steuern (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2); mithin läuft der Hinweis des Klägers auf das Eheschutzurteil ins

Leere. Weiter trifft es zwar zu, dass die Unterhaltsbeiträge im Eheschutzurteil höher sind als diejenigen im Scheidungsurteil. Gleichzeitig ist jedoch zu beachten, dass die Beklagte das Zusatzeinkommen bei der Z. _____ erst ab dem 1. August 2020 verdient (act. 135 E. 4.6.3). Dieses ist somit nicht in die Steuererklärung 2019 eingeflossen. Weiter trifft es nicht zu, dass die Vorsorgebeiträge vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden müssten, kommt es doch für die Steuerbefreiung darauf an, wie diese angelegt werden. Abgesehen davon, zeigt der Kläger auch nicht auf, wo er in den vorinstanzlichen Rechtsschriften bereits

Seite 22/44 eine entsprechende Behauptung aufgestellt hat. Schliesslich erscheint der von der Beklagten geltend gemachte Betrag von monatlich CHF 329.63 bei einem Einkommen von gerundet CHF 7'584.00 (CHF 3'584.10 Erwerbseinkommen [vgl. vorne E. 7.6] + rund CHF 4'000.00 Unterhalt [vgl. hinten E. 9 ff.]) und einem Vermögen von rund CHF 443'000.00 (vgl. hinten E. 11 und 11.10) – aufgrund einer Überprüfung mit dem im Internet zur Verfügung stehenden Steuerrechner des Kantons Zug (<[https://www.zg.ch/behorden/finanzdirektion/steuerverwaltung/steuerrechneronZug\(zg.ch\)](https://www.zg.ch/behorden/finanzdirektion/steuerverwaltung/steuerrechneronZug(zg.ch))> besucht am 14. Juni 2022) eher tief, weshalb ohne Weiteres auf diesen Betrag abgestellt werden kann. Die Berufung erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 8.6

Sodann wirft der Kläger der Vorinstanz vor, sie habe seinen Verweis auf den im Eheschutzurteil berechneten Bedarf zu Unrecht nicht berücksichtigt. Er habe ausgeführt, dass sein Bedarf – abgesehen von höheren Krankenkassenprämien – nach wie vor demjenigen aus dem Eheschutzurteil entspreche. Diesem Urteil liessen sich die genauen Zahlen entnehmen. Es sei überspitzter Formalismus zu behaupten, er habe seinen Bedarf nicht geltend gemacht. Die Beklagte habe die Zahlen nicht bestritten, sondern eingewendet, mit dem Verweis sei der Bedarf nicht genügend substantiiert. Mangels Bestreitung seien somit beim Bedarf des Klägers folgende Kosten im Zusammenhang mit der Eigentumswohnung in H. _____ zu berücksichtigen: CHF 1'342.99 für Nebenkosten (inkl. Erneuerungsfonds) und CHF 6.00 für die Gebäudeversicherung. Zudem habe der Kläger am 26. März 2019 mit einer Noveneingabe fristgerecht die Nebenkostenabrechnung 2018 der Eigentümergemeinschaft eingereicht. Diese belege, dass die Nebenkosten der Wohnung in H. _____ nun noch CHF 694.80 pro Monat betragen würden (inkl. Beitrag an den Erneuerungsfonds) nebst Hypothekarzinsen und individuellen Kosten für den Unterhalt der Wohnung, also inklusive der Gebäudeversicherung wie bisher. Die Vorinstanz habe diese Eingabe offensichtlich ignoriert. In dem Fall bleibe es bei den von der Beklagten nicht bestrittenen monatlichen Nebenkosten (inkl. Erneuerungsfonds) von CHF 1'342.00 (act. 142 S. 44 ff.).

E. 8.6.1

Die Beklagte stellt sich hingegen auf den Standpunkt, der Kläger habe im vorinstanzlichen Verfahren pauschal auf "den im Verfahren ES 2014 476 ermittelten Bedarf" verwiesen. In der Replik habe er weiter nur ausgeführt, der Bedarf sei "sehr wohl mit den aufgelegten Unterlagen ausgewiesen". Es sei indes nicht nachvollziehbar, welche Unterlagen gemeint sein sollten, da er keine Aktenstücke erwähnt habe; der Kläger sei seiner Behauptungs- und Bestreitungslast auch nicht ansatzweise nachgekommen. Überdies sei nicht ersichtlich, weshalb das Gericht für ein späteres Scheidungsverfahren auf veraltete Nebenkostenabrechnungen usw. abstellen sollte. Im vorliegenden Berufungsverfahren

konkretisiere nun der Kläger seine Position, indem er sich auf den im Eheschutzentscheid ermittelten Bedarf beziehe. Eine Korrektur des vorinstanzlichen prozessualen Fehlverhaltens des Klägers könne im Berufungsverfahren indessen nicht erfolgen. Der Vorwurf, wonach die Beklagte die Zahlen nicht bestritten habe, sei absurd, habe der Kläger seinen Bedarf doch weder behauptet noch belegt (act. 149 Rz 70 ff.).

E. 8.6.2

Nach Art. 55 Abs. 1 ZPO haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (vgl. vorne E. 3.2). Diejenige Partei, die einen Anspruch geltend macht, hat die rechtsbegründenden Tatsachen zu beweisen, während die Beweislast für die rechtsaufhebenden bzw. rechtsvernichtenden oder

Seite 23/44 rechtshindernden Tatsachen bei der Partei liegt, die den Untergang des Anspruchs behauptet oder dessen Entstehung oder Durchsetzbarkeit bestreitet (Art. 8 ZGB). Inwieweit Tatsachen zu behaupten und zu substantzieren sind, ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei. Eine Tatsachenbehauptung hat nicht alle Einzelheiten zu enthalten. Es genügt, wenn die Tatsachen, die unter die das Begehren stützenden Normen zu subsumieren sind, in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet werden. Ein solchermassen vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge zulässt. Bestreitet die Gegenseite den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei, greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantzierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_661/2017 vom 28. Mai 2018 E. 5.3 m.w.H.). Nicht oder nicht substantziiert bestrittene Behauptungen binden das Gericht, sind als wahr zu betrachten und dem Urteil ohne Weiteres zugrunde zu legen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_641/2016 vom 14. März 2017 E. 2.4.1; Gehri, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 55 ZPO N 13; Willisegger, a.a.O., Art. 222 ZPO N 24 f.). Der Behauptungs- und Substantzierungslast ist im Prinzip in den Rechtsschriften nachzukommen. Der blosse pauschale Verweis auf Beilagen genügt in aller Regel nicht. Ein solcher Verweis ist nur ausnahmsweise zulässig, und zwar dann, wenn die Beilage in der Rechtsschrift derart konkretisiert und erläutert wird, dass die Informationen ohne Weiteres zugänglich werden und nicht interpretiert und zusammengesucht werden müssen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.1 f. und 4A_281/2017 vom 22. Januar 2018 E. 5.3, je m.w.H.).

E. 8.6.3

Im Gegensatz zu den geltend gemachten Kommunikationskosten (vgl. vorne E. 8.2.3) ist der im Eheschutzverfahren ermittelte Bedarf des Klägers aus dem Eheschutzurteil vom 20. August 2015 (E. 5.4) ohne Weiteres zugänglich. Damit hat der Kläger seinen Bedarf mit dem Verweis auf das Eheschutzurteil zumindest in den Grundzügen behauptet. Hat die Beklagte diesen nicht bestritten, ist darauf abzustellen, zumal es sich bei den Nebenkosten sowie den Kosten der Gebäudeversicherung nicht um irgendwelche aussergewöhnliche Bedarfspositionen handelt. Somit sind im Bedarf des Klägers – zusätzlich zu den von der

Vorinstanz berücksichtigten Positionen – CHF 694.80 für Nebenkosten (inkl. Erneuerungsfonds) sowie CHF 6.00 für die Gebäudeversicherung zu berücksichtigen. Die Berufung ist in diesem Punkt begründet.

E. 8.7

Weiter kritisiert der Kläger, dass die Vorinstanz bei seinem Bedarf keinen Steueranteil berücksichtigt habe (vgl. vorne E. 8.5.1).

E. 8.7.1

Zur Begründung bringt der Kläger vor, es sei notorisch, dass jeder Steuern bezahlen müsse. Die Vorinstanz habe denn auch die Steuererklärung samt Veranlagung von ihm einverlangt. Dieser Aufforderung sei er nachgekommen. Nachdem die güterrechtliche Situation und die Unterhaltspflicht strittig seien, sei es offenkundig nicht möglich gewesen, eine konkrete Berechnung anzustellen (act. 142 S. 47 f.).

Seite 24/44

E. 8.7.2

Die Beklagte hält dem entgegen, der Kläger habe seine Steuern weder behauptet noch belegt. Es wäre ihm ohne Weiteres möglich gewesen, vor Aktenschluss die Steuern zu behaupten und mittels hypothetischer Berechnung zu beziffern (act. 149 Rz 74 f.).

E. 8.7.3

Der Kläger führte im vorinstanzlichen Verfahren zu seinem Bedarf aus, es sei auf den im Verfahren ES 2014 476 ermittelten Bedarf abzustellen, korrigiert um die aktuellen Krankenkassenprämien (act. 18 S. 6). Im Verfahren ES 2014 476 wurde indes für Steuern gerade kein Betrag ermittelt, da davon ausgegangen wurde, dass die Steuern aus dem Überschuss bezahlt würden. Weiter hielt der Kläger in der Stellungnahme zur Duplik – und damit nach Abschluss des Schriftenwechsels – fest, dass er selbstverständlich Steuern zahle. Die Steuern würden sich nach den "Feststellungen der angerufenen Instanz richten" (act. 44 S. 17). Es hätte jedoch dem Kläger obliegen, im Scheidungsverfahren einen konkreten Steuerbetrag zumindest zu behaupten. Zwar trifft es zu, dass der Steuerbetrag von den festzulegenden Unterhaltsbeiträgen abhängt und davon auszugehen ist, dass der Kläger Steuern zu bezahlen hat. Dies allein befreit ihn aber nicht davon, Behauptungen zu seiner Steuerbelastung aufzustellen, zumal der naheheliche Unterhalt der Dispositionsmaxime unterliegt. Dennoch ist ermessenweise – wie bei der Beklagten – ein Betrag von CHF 300.00 bei seinem Bedarf für Steuern zu berücksichtigen, ist das Gericht doch unter der Herrschaft der Dispositionsmaxime nicht an die einzelnen Einnahme- und Aufwandpositionen der Parteien gebunden, sondern nur an die formellen Parteianträge (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_716/2013 vom 31. März 2014 E. 3.1; vgl. zum Ganzen auch BGE 147 III 457).

E. 8.8

Schliesslich beanstandet der Kläger, dass die Vorinstanz in seinem Bedarf keine Kosten für Mobilität berücksichtigt hat.

E. 8.8.1

Die Vorinstanz erwog, inwiefern auch ein Pensionierter in der Situation des Klägers Anspruch auf Berücksichtigung der Autokosten in seinem Bedarf haben solle, werde vom Kläger nicht substantiiert, weshalb ihm beim Bedarf keine (berufsbedingten)

Mobilitätskosten anzurechnen seien (act. 135 E. 4.4.3).

E. 8.8.2

Der Kläger stellt sich hingegen auf den Standpunkt, dass er auch nach der Pensionierung Anspruch auf private Mobilität als Bestandteil des gelebten Standards habe. In seinem Bedarf seien daher pauschale Autokosten von monatlich CHF 500.00 zu berücksichtigen. Auch im Massnahmenverfahren seien ihm monatlich CHF 80.00 für private Fahrten mit dem Geschäftsauto zugestanden worden. Abgesehen davon, würde auch ein Streckenabonnement bis Zürich (1. Klasse) Kosten von monatlich CHF 327.75 generieren (act. 142 S. 49).

E. 8.8.3

Basis für die familienrechtliche Bedarfsberechnung sind die Positionen, wie sie auch für die betriebsrechtliche Existenzminimumberechnung gemäss Art. 93 SchKG verwendet werden. Gemäss den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 (BISchK 2009 S. 193 ff.) sind die Auslagen für ein Privatfahrzeug in der Berechnung des Existenzminimums nur dann als Zuschlag zum Grundbedarf zu berücksichtigen, wenn das betreffende Automobil selbst im Sinne von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG unpfändbar bzw. für die Ausübung des Berufs notwendig ist. Verlangt wird demnach, dass dem Privatfahrzeug sog. Kompetenzqualität zukommt. Wie bereits die Vorinstanz

Seite 25/44 festhielt, lässt der Kläger völlig offen, inwiefern seinem Auto trotz seiner Pensionierung Kompetenzcharakter zukommen soll. Auch aus dem Verweis auf das Massnahmenverfahren kann der Kläger nichts zu seinen Gunsten ableiten, ist das Scheidungsgericht doch nicht an den Eheschutzentscheid gebunden. Schliesslich sind dem Kläger auch keine Kosten für den öffentlichen Verkehr anzurechnen. Die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz sehen zwar einen Auslagenersatz wie bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vor, wenn dem Auto keine Kompetenzqualität zukommt. Dies bezieht sich aber auf Fahrten zum Arbeitsplatz als Teil der unumgänglichen Berufsauslagen. Da der Kläger mittlerweile pensioniert ist, entstehen ihm keine solchen Auslagen. Die Berufung erweist sich diesbezüglich als unbegründet, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8.9

Zusammenfassend ist von folgendem Bedarf der Parteien auszugehen:

Kläger Beklagte Grundbetrag 1'200.00 1'200.00 Wohnkosten (inkl. Nebenkosten) 1'231.80 (537.00+694.80) 1'900.00 Gebäudeversicherung

E. 10

Schliesslich rügt der Kläger im Berufungsverfahren die rückwirkende Zusprechung eines Vorsorgeunterhalts.

E. 10.1

Diesbezüglich erwog die Vorinstanz, dass der Zeitraum für die Teilung der Vorsorgeguthaben mit Einleitung des Scheidungsverfahrens ende. Dadurch entstehe für die Zeit des Scheidungsverfahrens eine Lücke in der Vorsorge des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten, habe dieser doch von Gesetzes wegen bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens und auch nach Abschluss desselben Anspruch auf Ausgleich von

ehebedingten Vorsorgenachteilen, während für die Dauer des Scheidungsverfahrens kein solcher Anspruch bestehe. Dieser Vorsorgelücke sei über die Modalitäten des nahehelichen Unterhaltsbeitrages Rechnung zu tragen. So könne das Scheidungsgericht – auch wenn die Zahlungspflicht des nahehelichen Unterhaltsbeitrages grundsätzlich im Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft des Scheidungsurteils beginne – gestützt auf Art. 126 Abs. 1 ZGB den Beginn der Unterhaltspflicht auf den Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsbegehrens festlegen. Demnach könne auch der Vorsorgeunterhalt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens zugesprochen werden. Ferner bestehe in der überhälftigen Teilung der beruflichen Vorsorge im Scheidungsurteil eine weitere Möglichkeit zur Berücksichtigung der Vorsorgelücke. Dies widerspreche dem gesetzgeberischen Willen nicht, die Vorsorgeguthaben nach dem Stichtag nicht mehr auszugleichen. Es werde nicht die eheliche Vorsorge weiterhin geteilt, sondern ein vorsorgebedingter Unterhaltsbedarf "alternativ finanziert". Die Beklagte habe daher Anspruch auf einen Vorsorgeunterhalt für die Zeit zwischen der Einreichung der Scheidungsklage am 25. April 2017 und der Rechtskraft des Scheidungsentscheids (act. 135 E. 4.10).

E. 10.2

Der Kläger macht demgegenüber geltend, dass für die rückwirkende Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen die gesetzliche Grundlage fehle. Über einen Vorsorgeunterhalt vor Rechtskraft des Scheidungsurteils könne nur in einem Massnahmenverfahren entschieden werden. Das Bundesgericht habe in BGE 145 III 169 jedoch explizit festgehalten, dass keine gesetzliche Grundlage zur Verfügung stehe, gemäss welcher der Scheidungsrichter oder auch der Massnahmenrichter im Scheidungsverfahren gestützt auf den gesetzlich neu festgelegten Stichtag für die Teilung der Vorsorgeguthaben einen Ausgleich von Vorsorgeguthaben anordnen könne (act. 142 S. 21 f.). Zudem stehe die rückwirkende Zusprechung von Vorsorgeunterhalt vorliegend in krassem Widerspruch zum Eheschutzurteil: Gemäss E. 5.4.8 des Eheschutzentscheids vom 20. August 2015 sei die Altersvorsorge explizit aus dem zugewiesenen Überschuss zu bezahlen. Es fehle die Grundlage, um dem Kläger nachträglich zusätzlich Unterhaltsbeiträge aufzuerlegen (act. 142 S. 22 f.).

E. 10.3

Die Beklagte hält dem entgegen, der Kläger sei im vorinstanzlichen Verfahre nicht auf ihre Berechnungen eingegangen. Ohnehin habe sie den Anspruch auf rückwirkenden Vorsorgeunterhalt bereits in der Klageantwort geltend gemacht, weshalb die Vorbringen des Klägers in der Eingabe vom 18. Februar 2019 verspätet und demzufolge nicht zu berücksichtigen seien (act. 149 Rz 35). Weiter verkenne der Kläger, dass das Bundesgericht in BGE 145 III 169 lediglich die Frage verneint habe, ob für die Zeit des Scheidungsverfahrens im Rahmen vorsorglicher Massnahmen Vorsorgeunterhalt zugesprochen werden könne. Dies hindere den Richter aber nicht daran, einen rückwirkenden Vorsorgeunterhalt über die Modalitäten des nahehelichen Unterhalts festzulegen (act. 149 Rz 36).

Seite 27/44

E. 10.4

Zunächst ist festzuhalten, dass der Kläger einen Anspruch der Beklagten auf Vorsorgeunterhalt bereits in der Replik und damit im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels bestritten hat (vgl. act. 35 S. 24 f.) und nicht erst – wie von der Beklagten

behauptet – in der Eingabe vom 18. Februar 2019 (act. 44).

E. 10.5

Entgegen der Ansicht des Klägers ist BGE 145 III 169 im vorliegenden Fall nicht einschlägig, hat das Bundesgericht in dieser Entscheidung doch lediglich die Zusprechung von Vorsorge- unterhalt im Rahmen vorsorglicher Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens verneint. Die Frage, ob die Vorsorgelücke, die beim wirtschaftlich schwächeren Ehegatten durch die Vorverlegung des Stichtages für die Teilung der Vorsorgeguthaben entsteht, über den nahehelichen Unterhalt gemäss Art. 125 ZGB oder im Rahmen einer überhälftigen Teilung im Rahmen des Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 124b Abs. 3 ZGB kompensiert werden kann, hat das Bundesgericht in dieser Entscheidung nicht (explizit) beantwortet. Allerdings hat es mit Nachdruck und unter Hinweis auf die Botschaft und die Debatten im Parlament darauf hingewiesen, dass die (am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen) Revision von Art. 122 ZGB (Vorverlegung des Endtermines für die Berechnung der "Teilungsmasse") bezweckt, "Verzögerungsmanöver" im Scheidungsverfahren zu vereiteln und zugleich den Endtermin "einfach und klar" zu bestimmen. Dabei seien dem Parlament die Konsequenzen der Gesetzesänderung bewusst gewesen, "dass nämlich durch die Vorverlegung des massgeblichen Endtermins die zu teilenden Austrittsleistungen kleiner sind und dies konkrete Auswirkungen auf die vorsorgerechtliche Situation der Ehegatten hat [...] Ebenso ergibt sich klar, dass dies von der Parlamentsmehrheit im Sinn einer 'einfachen Lösung' gewollt war. Fakt ist sodann, dass keinerlei Kompensationen diskutiert und insbesondere keine weiteren Gesetzesnormen angepasst wurden. Vor diesem Hintergrund ergibt sich Folgendes: Soweit bei der neuen Regelung von einer Unvollständigkeit ausgegangen werden müsste, worauf noch zurückzukommen sein wird, wäre sie jedenfalls nicht planwidrig. Indem der Gesetzgeber die Problematik der kleineren Teilungsmasse sowie der finanziellen Auswirkungen diskutiert und im Wissen darum eine bewusste Entscheidung getroffen hat, ist im Sinn der in E. 3.2 diskutierten konstanten Rechtsprechung zur Gesetzeslücke keine Rechtsfrage übersehen, sondern im negativen Sinn mitentschieden worden, dass die Auswirkungen der Rechtsänderung beim Anspruchsberechtigten grundsätzlich in Kauf zu nehmen sind, so dass kein Raum für richterliche Lückenfüllung verbleibt. Es verhält sich mit anderen Worten so, wie wenn früher (im Sinn eines theoretischen Gedankens) die güterrechtliche Auseinandersetzung auf den Scheidungszeitpunkt vorzunehmen gewesen wäre und nunmehr (wie es der effektiven Gesetzeslage entspricht, vgl. Art. 204 Abs. 2 ZGB) auf den Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens zurückzubeziehen ist, dies mit der analogen Folge, dass ein während des Scheidungsverfahrens entstandener Vermögenszuwachs bei der Errungenschaft nicht mehr zu teilen ist. Eine solche (theoretische) Gesetzesänderung würde ebenso wenig zu einer Gesetzeslücke führen. Nur der Vollständigkeit halber sei in diesem Kontext erwähnt, dass im Parlament verschiedentlich erwähnt wurde, dass mit der Vorverlegung des Stichtages für die Teilung der Austrittsleistungen Kongruenz mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung erzielt werde [...]" (BGE 145 III 169 E. 3.2 ff., 3.5). Im Lichte dieser Erwägungen kann eine "Nachkompensation/-finanzierung" im Rahmen des nahehelichen Unterhalts (Art. 125 ZGB) nicht zum Regelfall werden; Abhilfe könnte diesbezüglich wohl nur der Gesetzgeber schaffen (vgl. dazu auch die Entscheidbesprechung [5A_14/2019] von Schwizer, in AJP 2019 209 S.

Seite 28/44 645 ff.; Böhler/Raveane, in: Fankhauser/Schwenzer [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I, 4. A. 2022, Art. 126 ZGB N 14a m.w.H.]).

E. 10.6

Soll die während des Scheidungsverfahrens entstandene Vorsorgelücke über den nahehe-lichen Unterhalt (trotzdem) kompensiert werden, ist zu berücksichtigen, dass das Scheidungsgericht den Beginn der Beitragspflicht bestimmt (Art. 126 Abs. 1 ZGB). Grundsätzlich beginnt die Beitragspflicht im Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechtskraft des Scheidungsurteils. Ermessensweise kann das Sachgericht der pflichtigen Partei jedoch rückwirkend auf einen früheren Zeitpunkt – etwa jenen des Eintritts der Teilrechtskraft (im Scheidungspunkt) – eine Unterhaltspflicht auferlegen. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob für die Zeit nach Eintritt der Teilrechtskraft schon gestützt auf einen Massnahmenentscheid eine Unterhaltspflicht besteht. Wurden für die Dauer des Scheidungsverfahrens vorsorgliche Massnahmen angeordnet, kann aber der Beginn der Beitragspflicht nicht auf einen Zeitpunkt festgesetzt werden, der vor dem Eintritt der Teilrechtskraft (im Scheidungspunkt) liegt. Im Übrigen verfügt das Sachgericht hinsichtlich der Bestimmung des Beginns der Unterhaltspflicht über einen Ermessensspielraum. In der Regel gelten die im Scheidungsfall gesprochenen Unterhaltsbeiträge ab Rechtskraft des Rentenurteils. Von dieser Regel kann und muss das Gericht im Rahmen der pflichtgemässen Ausübung seines Ermessens abweichen, wenn Umstände vorliegen, die eine andere Regelung gebieten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_581/2020 vom 1. April 2021 E. 3.4.1 f. m.w.H., insbesondere auf BGE 142 III 193 [= Pra 106 Nr. 18]; Böhler/Raveane, a.a.O., Art. 126 ZGB N 14 m.w.H.)).

E. 10.7

Vorliegend wurden im Rahmen eines Eheschutzverfahrens mit Entscheid vom 20. August 2015 Beiträge an den Unterhalt der Beklagten festgelegt (Verfahren ES 2014 476). Am 21. Mai 2021 wurde dieser Entscheid von der zuständigen Einzelrichterin am Kantonsgericht mit Bezug auf die Unterhaltspflicht des Klägers abgeändert (Verfahren ES 2020 621), wogegen der Kläger beim Obergericht ebenfalls Berufung erhoben hat (s. den Entscheid der II. Zivilabteilung des Obergerichts im Verfahren Z2 2021 27 vom 1. Juli 2022). Unter diesen Umständen ist es gemäss der eben zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zulässig, den Beginn der Unterhaltspflicht auf einen Zeitpunkt festzusetzen, der vor Eintritt der Teilrechtskraft im Scheidungspunkt liegt. Insofern erweist sich die Berufung als begründet. Aufgrund der Vorsorgelücke, die der Beklagten während des Scheidungsverfahrens entstanden ist, ist es allerdings angezeigt, hinsichtlich des Beginns der Unterhaltspflicht nicht auf die Rechtskraft des Rentenurteils abzustellen, sondern dem Kläger die Pflicht zur Zahlung nahehehlicher Unterhaltsbeiträge rückwirkend auf den Zeitpunkt der Teilrechtskraft im Scheidungspunkt aufzuerlegen. Ob die Vorsorgelücke allenfalls über eine überhälftige Teilung im Rahmen des Vorsorgeausgleichs kompensiert werden könnte (vgl. Schwizer, a.a.O., S. 646), kann offenbleiben, hat doch die Beklagte keine Anschlussberufung erhoben, womit der angefochtene Entscheid hinsichtlich der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. vorne E. 2).

E. 11

Sodann verpflichtete das Kantonsgericht den Kläger, der Beklagten zur Abgeltung der güter- rechtlichen Ansprüche CHF 441'070.10 zu zahlen (act. 135 E. 10.5). Diesem Betrag lag folgende Berechnung zugrunde:

Seite 29/44 1. Errungenschaft Kläger (act. 135 E. 7.18): Nettowert Liegenschaft H. _____ CHF 720'000.00 Ersatzforderung gem. Art. 209 Abs. 1 ZGB CHF 26'165.49 Ersatzforderung gem. Art. 209 Abs. 1 ZGB CHF 3'100.00 Bankkonten CHF 115'480.65 AA. _____ Säule 3a Nr. _____ CHF 75'432.51 AA. _____ Säule 3a Nr. _____ CHF 5'863.40 Lebensversicherung AB. _____ CHF 21'001.00 Prämienkonto AB. _____ CHF 6'119.65 Total (= Vorschlag) CHF 973'162.70 2. Errungenschaft Beklagte (act. 135 E. 8.6): Sparkonto IBAN _____ CHF 1'905.00 Privatkonto IBAN _____ CHF 2'472.51 Inventar Fitness CHF 250.00 Fahrzeug _____ CHF 395.00 Total (= Vorschlag) CHF 5'022.51 Vom daraus resultierenden güterrechtlichen Anspruch der Beklagten in der Höhe von CHF 484'070.10 ($[\text{CHF } 973'162.70 - \text{CHF } 5'022.51] / 2$) brachte die Vorinstanz Schulden der Beklagten gegenüber dem Kläger in der Höhe von CHF 43'000.00 (CHF 20'000.00 Prozesskostenvorschuss im Scheidungsverfahren + CHF 10'000.00 Akontozahlung aus Güterrecht + CHF 13'000.00 Prozesskostenvorschuss im Eheschutzverfahren) in Abzug, womit sich der Anspruch der Beklagten auf CHF 441'070.10 verringerte (act. 135 E. 9 ff.).

E. 11.1

Der Kläger ficht den erstinstanzlichen Entscheid auch diesbezüglich in mehreren Punkten an. Bevor im Einzelnen auf seine Rügen eingegangen wird, ist nochmals festzuhalten, dass die Berufung zwar eine umfassende Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids ermöglicht. Dies bedeutet aber nicht, dass die Berufungsinstanz gehalten ist, alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn die Parteien diese in oberer Instanz nicht mehr vortragen. Sie hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der in der schriftlichen Begründung gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Die Parteien haben darzulegen, inwiefern und weshalb sie den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht als fehlerhaft erachten bzw. weshalb (zulässige) Noven oder neue Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen (vgl. BGE 144 III 394 E. 4.1.4, 142 III 413 E. 2.2.4 und Urteil des Bundesgerichts 4A_317/2020 vom 15. Dezember 2020 E. 1.5, je m.w.H.; vorne E. 3.1 f.).

E. 11.2

Der Kläger beanstandet zunächst die Ausführungen der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Ersatzforderung gemäss Art. 209 Abs. 1 ZGB in der Höhe von CHF 26'165.49.

E. 11.2.1

Die Vorinstanz erwog, die Beklagte mache eine Ersatzforderung der Errungenschaft des Klägers in der Höhe von CHF 38'480.65 geltend, da der Kläger die Wohnung in M. _____, welche in dessen Eigengut stehe, nach dem Kauf mit Errungenschaftsmitteln umgebaut

Seite 30/44 habe. Der Kläger habe am 30. Februar 2012 [recte: 29. Februar 2012] eine Schenkung von N. _____ über CHF 150'000.00 erhalten (act. 1/3 Ziff. 5). Das für den Erwerb der Wohnung benötigte Eigenkapital in der Höhe von CHF 116'400.00 sei mit dieser Schenkung finanziert worden. Sämtliche Rechnungen für Umbauten und Renovationen der klägerischen Wohnung in M. _____ seien daher Schulden des Eigenguts des Klägers (Art. 209 Abs. 2 ZGB). Wie die Beklagte richtigerweise ausführe, habe der Kläger die Rechnungen der O. _____ AG vom 24. Oktober 2014 über CHF 4'827.10, der P. _____ AG vom 9. Oktober 2014 über CHF 12'587.17, der AC. _____

AG vom 8. September 2014 über CHF 3'831.70, der AD. _____ AG vom 29. September 2014 über CHF 1'442.07 sowie jene der AE. _____ AG vom 29. August 2014 über CHF 1'333.00 von seinem Sparkonto Nr. _____ bei der R. _____ bezahlt. Dieses Konto habe bereits vor Erhalt der Schenkung von N. _____ bestanden und sei regelmässig mit Überweisungen des Klägers von einem anderen Konto sowie einem Bonus seines Arbeitgebers geäufnet worden. Dieses Vermögen stelle mithin Errungenschaft des Klägers dar. Die Rechnungen der AF. _____ vom 23. Oktober 2015 über CHF 488.70 und vom 30. November 2016 über CHF 460.85 habe der Kläger von seinem Lohnkonto _____, bei der R. _____ bezahlt. Dieses Konto stelle ebenfalls Errungenschaft des Klägers dar. Eine Zahlung vom Lohnkonto des Klägers an AF. _____ über CHF 1'552.80 mit Buchungsdatum 5. Januar 2015 ergebe sich aus dem Kontoauszug des besagten Kontos nicht. Die Rechnung der AF. _____ vom 25. März 2014 über CHF 1'075.75 habe der Kläger von seinem R. _____ Sparkonto "Steuern" Nr. _____ bezahlt. Auch bei diesem Vermögen handle es sich um Errungenschaft des Klägers. Die Rechnung der AF. _____ vom 6. Oktober 2014 über CHF 1'068.70 habe der Kläger von seinem Sparkonto Nr. _____ "Mietzinskonto" bei der R. _____ beglichen. Auch dabei handle es sich um Errungenschaft des Klägers. Mithin habe der Kläger sämtliche Rechnungen im Zusammenhang mit dem Umbau der Liegenschaft in M. _____ von vier verschiedenen Konten bezahlt, die alle zur Errungenschaft des Klägers gehören würden. An der Parteibefragung habe der Kläger bestätigt, dass er zwischen seinem Lohnkonto, dem Mietzinskonto und dem Sparkonto immer wieder Ausgleichzahlungen vornehme. Wenn er beispielsweise für eine grössere Zahlung auf dem Mietzinskonto zu wenig Geld habe, transferiere er Geld vom Sparkonto auf das Mietzinskonto. Zu den von der Beklagten aufgeführten Umbaukosten habe der Kläger an der Parteibefragung lediglich ausgeführt, der restliche Betrag der Schenkung sei für die Finanzierung des Umbaus der Wohnung in M. _____ eingesetzt worden. Die Umbaukosten seien durch die Schenkung von CHF 150'000.00 gedeckt gewesen, weshalb im Ehe- und Erbvertrag auch festgehalten worden sei, dass die gesamte Schenkung über CHF 150'000.00 in die Liegenschaft in M. _____ investiert worden sei. Wohin der Restsaldo der Schenkung überwiesen worden sei, erschliesse sich aus den Ausführungen der Parteien nicht. Auch halte der Ehe- und Erbvertrag lediglich fest, dass der Kläger mit der Schenkung das Grundstück in M. _____ erworben habe. Dass damit auch die nachfolgend vorgenommenen Renovationen und Umbauten abgedeckt wären, lasse sich dem Ehe- und Erbvertrag nicht entnehmen. Die Beklagte habe mithin den Nachweis erbracht, dass die von ihr aufgeführten Leistungen im Zusammenhang mit der Eigengutliegenschaft des Klägers in M. _____ aus der Errungenschaft des Klägers bezahlt worden seien. Der Errungenschaft des Klägers stehe somit gemäss Art. 209 Abs. 1 ZGB eine Ersatzforderung gegenüber seinem Eigengut im Nominalwert der getätigten Investitionen in der Höhe von CHF 26'165.49 (= CHF 4'827.10 + CHF 12'587.17

Seite 31/44 + CHF 3'831.70 + CHF 1'442.07 + CHF 1'333.00 + CHF 1'075.75 + CHF 1'068.70) zu (act. 135 E. 7.5 ff.).

E. 11.2.2

Der Kläger wendet dagegen ein, es sei unstreitig, dass er von seinem Onkel eine Schenkung in der Höhe von CHF 150'000.00 erhalten habe. Deren Zufluss per 25. Januar 2012 auf das Sparkonto Nr. _____ bei der R. _____ sei mittels Kontoauszug ausgewiesen. Weiter habe die Beklagte im Ehevertrag anerkannt, dass diese Schenkung für den Erwerb des

Stockwerkeigentumsanteils in M. _____ eingesetzt werde. Die Vorinstanz anerkenne bei der güterrechtlichen Berechnung die Schenkung nur im Umfang von CHF 116'400.00. Die aus der Schenkung nach Leistung der Eigenmittel für den Kauf des Stockwerkeigentumsanteils verbliebenen CHF 33'600.00 wolle die Vorinstanz hingegen als Errungenschaft erfassen, was haltlos sei. Da die CHF 150'000.00 auf ein Errungenschaftskonto geflossen seien, stehe dem Eigentum des Klägers eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 150'000.00 zu. Daran ändere nichts, dass das Konto bereits vor der Schenkung bestanden habe. Die Beklagte habe denn auch den Gegenbeweis nicht erbracht, wonach dem Kläger keine entsprechenden Eigengutsmittel zugeflossen seien. Im Ehevertrag werde festgehalten, dass der Kläger die von seinem Onkel erhaltenen CHF 150'000.00 in die Liegenschaft in M. _____ investieren wolle. Wenn die Vorinstanz für vom Sparkonto Nr. _____ bezahlte Rechnungen im Zusammenhang mit der Liegenschaft in M. _____ eine Ersatzforderung der Errungenschaft kreieren, dem Kläger aber gleichzeitig keine Ersatzforderung des Eigengutes zugestehen wolle, ver falle sie in Willkür (act. 142 S. 4 ff.). Nichts anders gelte für die weiteren Zahlungen im Zusammenhang mit der Liegenschaft in M. _____. Entweder würden die vom Kläger nicht für den Liegenschaftserwerb verwendeten Mittel aus der Schenkung von CHF 150'000.00 als Ersatzforderung des Eigengutes anerkannt oder sämtliche im Zusammenhang mit der Liegenschaft in M. _____ erfolgten Zahlungen würden dem Eigentum des Klägers zugeordnet, womit keine Ersatzforderung der Errungenschaft gegenüber dem Eigentum bestehe (act. 142 S. 8).

E. 11.2.3

Die Beklagte vertritt hingegen die Ansicht, die Vorinstanz habe – entgegen der Darstellung des Klägers – die restlichen CHF 33'600.00 nicht gesamthaft als Errungenschaft qualifiziert. Sie habe lediglich die nicht mit dem Erwerb der Wohnung zusammenhängenden und aus Errungenschaftsmitteln bezahlten Renovations- und Umbaurechnungen in der Höhe von CHF 26'165.49 sowie die Notariatskosten von CHF 3'100.00 der Errungenschaftsmasse zugeordnet. Die Vorinstanz habe dabei auf die bis zum Aktenschluss (doppelter Schriftenwechsel) erfolgten Ausführungen der Parteien abgestellt. Es hätte am anwaltlich vertretenen Kläger gelegen, sich mit den Ausführungen der Beklagten im Rahmen des Schriftenwechsels substantiiert auseinanderzusetzen. Der Kläger habe sich in der Replik vom 24. September 2018 jedoch mit einer schlichten Bestreitung oder unbelegten Behauptungen begnügt (act. 149 Rz 10). Der Kläger schiebe nun im Berufungsverfahren eine Begründung nach. Der Zufluss der Schenkung werde von der Beklagten gar nicht bestritten. Der Ehevertrag halte aber ausdrücklich fest, dass die Schenkung für den Erwerb der Wohnung aufgebracht werde. Es habe nicht der Vorinstanz obliegen, den Ehevertrag dergestalt auszulegen, dass er dem ursprünglichen Willen des Klägers entspreche und somit auch sämtliche Umbau- und Renovationsarbeiten ohne Weiteres mitumfasse. Diese Interpretation hätte der Kläger vielmehr vor Aktenschluss behaupten müssen. Die jetzigen Ausführungen seien nachgeschoben und daher nicht zu berücksichtigen (act. 149 Rz 11 f.).

Seite 32/44

E. 11.2.4

Wie die Beklagte zutreffend bemerkt, hat die Vorinstanz die Schenkung, welche der Kläger von seinem Onkel erhalten hat, nicht im Betrag von CHF 33'600.00 als Errungenschaft qualifiziert. Sie hielt lediglich fest, die Beklagte habe nachweisen können, dass die von ihr

aufgeführten Leistungen im Zusammenhang mit der Eigengutsliegenschaft des Klägers in M. _____ aus der Errungenschaft des Klägers bezahlt worden seien, sodass der Errungenschaft des Klägers eine Ersatzforderung nach Art. 209 Abs. 1 ZGB zustehe. Demgegenüber hätte der Kläger aufzeigen müssen, inwiefern es sich bei den aufgewendeten Mitteln aufgrund einer Vermischung von Eigenguts- und Errungenschaftsmitteln auf seinen Konten um Mittel des Eigenguts gehandelt hat. Zudem bestreitet die Beklagte, dass der Kläger im vorinstanzlichen Verfahren entsprechende Behauptungen aufgestellt hat, was der Kläger nicht zu widerlegen vermag; in der Berufungsschrift finden sich jedenfalls keine Hinweise auf entsprechende Vorbringen des Klägers im vorinstanzlichen Verfahren. Im Übrigen legt der Kläger auch nicht dar, dass er vor Kantonsgericht – im Sinne einer Eventualbegründung – eine Ersatzforderung seines Eigenguts gegenüber der Errungenschaft geltend gemacht hat. Es ist sodann nicht Aufgabe des Berufungsgerichts, in den vorinstanzlichen Akten nach Behauptungen des Klägers zu suchen. Vielmehr haben die Parteien darzulegen, inwiefern und weshalb sie den angefochtenen Entscheid in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht als fehlerhaft erachten bzw. weshalb (zulässige) Noven oder neue Beweismittel einen anderen Schluss aufdrängen (vgl. vorne E. 11.1). Mithin ist in diesem Punkt auf die Berufung nicht einzutreten.

E. 11.3

Weiter beanstandet der Kläger auch die Ausführungen der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Ersatzforderung gemäss Art. 209 Abs. 1 ZGB in der Höhe von CHF 3'100.00.

E. 11.3.1

Die Vorinstanz führte dazu aus, die Liegenschaft in M. _____ stelle Eigengut des Klägers dar, weshalb die mit dem Erwerb dieser Liegenschaft zusammenhängende Notariatsgebühr das Eigengut des Klägers belaste. Seien diese Schulden von der Errungenschaft des Klägers beglichen worden, stehe der Errungenschaft des Klägers gemäss Art. 209 Abs. 1 ZGB eine Ersatzforderung gegenüber seinem Eigengut zu. Die Notariatskosten in der Höhe von CHF 3'100.00 seien unbestrittenermassen vom Mietzinskonto Nr. _____ des Klägers bezahlt worden. Wie der Kläger richtigerweise vorbringe, hätten die Parteien im Ehevertrag vereinbart, dass die Erträge aus der Vermietung der Eigengutsliegenschaft des Klägers dessen Eigengut zuzuordnen seien. Die auf das Mietzinskonto Nr. _____ bei der R. _____ geflossenen Mieteinnahmen würden daher grundsätzlich Eigengut des Klägers darstellen. Der Kaufvertrag der Liegenschaft _____ in M. _____ datiere vom 15. März 2012. Der Erwerb der Liegenschaft sei am 27. August 2014 eingetragen worden. Am selben Tag habe der Kläger den Restkaufpreis von CHF 465'600.00 sowie die Notariatsgebühr von CHF 3'170.00 – wie von ihm behauptet – vom besagten Mietzinskonto an lic.iur. Q. _____ überwiesen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Wohnung jedoch noch nicht vermietet gewesen, weshalb der Kläger noch keine Mieteinnahmen generieren können. Wie die Beklagte richtigerweise darlege, habe das Mietzinskonto bereits vor der Vermietung der Liegenschaft in M. _____ bestanden und vor Vermietungsbeginn der Wohnung am 1. Oktober 2014 einen Saldo von CHF 9'762.53 aufgewiesen. Von diesem Konto habe der Kläger damals laufende Unterhaltskosten der Familie bezahlt. Dieses Vermögen stelle damit Errungenschaft des Klägers dar. Mithin sei die Notariatsgebühr nicht aus dem Eigengut, sondern aus der Errungenschaft des Klägers bezahlt worden, weshalb der Errungenschaft des Klägers eine

Seite 33/44 Ersatzforderung i.S.v. Art. 209 Abs. 1 ZGB gegenüber seinem Eigengut in der von der Beklagten beantragten Höhe von CHF 3'100.00 zustehe (act. 135 E. 7.6.1 f.).

E. 11.3.2

Der Kläger wendet dagegen einzig ein, dass diese Ersatzforderung nicht existiere. Die Berechnung der klägerischen Errungenschaft sei falsch, da sie die Ersatzforderung des Eigenguts der Klägers im Zusammenhang mit der Schenkung seines Onkels nicht berücksichtige (act. 142 S. 9). Mit den Ausführungen der Vorinstanz, wonach das Mietzinkonto bereits vor der Vermietung der Liegenschaft in M. _____ bestanden habe, dieses Konto schon vor der Vermietung der Wohnung am 1. Oktober 2014 einen Saldo von CHF 9'762.53 aufgewiesen und der Kläger von diesem Konto damals laufende Unterhaltskosten der Familie bezahlt habe, weshalb dieses Vermögen zu dessen Errungenschaft gehöre, setzt sich der Kläger nicht auseinander. Er begnügt sich damit, erneut darauf hinzuweisen, dass die Schenkung seines Onkels nicht berücksichtigt worden sei. Dabei verkennt er, dass aufgrund der Schenkung nicht einfach Beträge von der Errungenschaft des Klägers als Ersatzforderung des Eigenguts abgezogen werden können (vgl. hinten E. 12.4.3). Vielmehr hätte der Kläger anhand konkreter Geldflüsse darlegen müssen, dass sich auf dem Mietkautionskonto Geldmittel aus der Schenkung befunden haben. Dies hat der Kläger nicht getan, weshalb sich die Berufung auch in diesem Punkt als unbegründet erweist, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

E. 11.4

Ferner bemängelt der Kläger die Vorgehensweise der Vorinstanz im Zusammenhang mit einer weiteren Schenkung in der Höhe von CHF 15'000.00.

E. 11.4.1

Die Vorinstanz erwog, nach Auffassung des Klägers sei seinem Vermögen vorab das im Ehevertrag ausgewiesene Erbe von AG. _____ in der Höhe von CHF 15'000.00 bzw. CHF 10'000.00 als Eigengut abzuziehen, was die Beklagte bestreite. Gemäss Ehevertrag habe der Kläger zwar von AG. _____ eine Erbschaft im Betrag von CHF 15'000.00 erhalten. Er habe aber nicht erläutert (und auch nicht belegt), auf welchem seiner Konten die Schenkung eingegangen sei und dass diese im Zeitpunkt der Gütertrennung noch vorhanden gewesen sei. Der Kläger vermöge somit sein Eigengut nicht nachzuweisen, weshalb sämtliches Vermögen auf seinen Bankkonten seiner Errungenschaft zuzuordnen sei (act. 135 E. 7.8.2).

E. 11.4.2

Der Kläger stellt sich hingegen auf den Standpunkt, die Beklagte habe im Ehevertrag eine weitere Schenkung in der Höhe von CHF 15'000.00 anerkannt; weshalb diese Erklärung nicht richtig sein solle, führe die Beklagte nicht aus. Weil der Kläger für solche Empfänge keine separaten Konten eröffnet habe, habe eine Vermischung von Mitteln der Errungenschaft und des Eigenguts stattgefunden. Für die Richtigkeit öffentlich beurkundeter Erklärungen bestehe gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung, auch wenn die Urkunde nach Ablauf von einem Jahr seit Zufluss des Eigengutes aufgenommen worden sei. Die urkundliche Erklärung der Beklagten mildere die konkrete Beweisführungslast des Klägers. Er könne den ihm obliegenden Beweis unter Berufung auf die sich aus dem Ehevertrag ergebende Vermutung erbringen. Diese Schenkung sei im Hinblick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung vorab von der Errungenschaft in Abzug zu bringen (act. 142 S. 9 f.).

E. 11.4.3

Mit dem Kläger ist vorab festzuhalten, dass grundsätzlich eine tatsächliche Vermutung für die inhaltliche Richtigkeit von ehevertraglichen Feststellungen spricht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.1 und 3.2.3). Der Kläger übersieht indes, dass sich diese Vermutung – wie die Beklagte zutreffend vorbringt (vgl. act. 149 Rz 17) – nur auf die Frage bezieht, ob im Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages bestimmte Vermögenswerte zum Eigengut eines Ehegatten gehörten. Die Vermutung gibt indes keine Antwort darauf, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die fraglichen Güter zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich noch vorhanden waren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.2.3). Der Kläger macht vorliegend keine Angaben dazu, auf welches seiner Konti die Schenkung von CHF 15'000.00 geflossen ist. Daher lässt sich auch nicht feststellen, ob bzw. in welchem Umfang die damalige Schenkung von CHF 15'000.00 im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung noch vorhanden war. Entgegen der Ansicht des Klägers können von seiner Errungenschaft nicht einfach pauschal CHF 15'000.00 vorab als Ersatzforderung des Eigengutes abgezogen werden, ohne zu spezifizieren, auf welches konkrete, im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung vorhandene Konto sich diese Ersatzforderung bezieht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_182/2017 vom 2. Februar 2018 E. 3.3.3). Demnach erweist sich die Berufung auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 11.5

Weiter ist strittig, wie die aufgelaufenen Hypothekarzinsen für die eheliche Liegenschaft in H. _____ güterrechtlich zu erfassen sind.

E. 11.5.1

Die Vorinstanz wies darauf hin, dass sich der Bestand der Schulden bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung – gleich wie bei den Aktiven – nach dem Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes richte, mithin dem 8. Juni 2015. Folglich seien nur Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, die in diesem Zeitpunkt bestanden hätten. Keine Beachtung würden Vermögenswerte und Schulden finden, welche erst nach dem Auflösungszeitpunkt (aber noch vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung) in Erscheinung treten bzw. fällig würden. Schulden, die nach Auflösung des Güterstandes, aber vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung eingegangen worden seien, um einen Vermögensgegenstand der Errungenschaft zu verbessern oder zu erhalten, seien indes ein Sonderfall. Sie könnten berücksichtigt werden, falls der Errungenschaft ein Gegenwert zugeflossen sei. Diese Voraussetzung sei nicht erfüllt, wenn die eingegangene Schuld und die verwendeten Mittel lediglich das Entgelt für den Gebrauch des Vermögensgegenstandes darstellen würden. Diesfalls bleibe es beim Grundsatz, dass der Nutzen wie auch die Kosten nach Auflösung des Güterstandes beim Ehegatten anfallen würden, dem der Vermögensgegenstand gehöre. Der Kläger bestreite nicht, dass die Hypothekarzinsen im Zeitpunkt der Gütertrennung noch nicht fällig gewesen seien. Er moniere lediglich, die Fälligkeit entscheide nicht darüber, welche Schulden in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen seien. Da Hypothekarzinse – so die Vorinstanz weiter – nicht bezahlt würden, um die Liegenschaft zu verbessern oder zu erhalten, seien nach Auflösung des Güterstandes fällig gewordene Hypothekarzinse nicht als Schulden in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen. Weil die Liegenschaft im Alleineigentum des Klägers stehe, habe er die

nach dem Stichtag der Gütertrennung fällig gewordenen Schulden selber zu tragen (act. 135 E. 7.3.1 f.).

Seite 35/44

E. 11.5.2

Dagegen wendet der Kläger ein, dass die per Stichtag für die güterrechtliche Auseinandersetzung zu berücksichtigenden Schulden auch jene umfassten, die für definierte, davor liegende Perioden entstanden seien und per Stichtag noch nicht getilgt gewesen seien. Auf die Fälligkeit komme es nicht an, andernfalls ja auch noch nicht zur Rückzahlung fällige Darlehensschulden [recte: nicht] berücksichtigt würden, was das rechtswidrige Vorgehen der Vorinstanz unterstreiche. Der Kläger habe per Stichtag 8. Juni 2015 aufgelaufene Hypothekarzinsen als Haushaltsschulden geltend gemacht, welche noch nicht bezahlt worden seien. Er habe diese im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 8. Juni 2015 aufgelaufenen Errungenschaftsschulden auf CHF 1'612.00 und CHF 1'276.25, also total CHF 2'888.25, beziffert. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz gehe es vorliegend nicht um Investitionen, sondern um fortlaufend gestützt auf einen Hypothekarvertrag auflaufende Zinsen, welche zudem im Zusammenhang mit einer Liegenschaft der Errungenschaft stehen würden. Wenn nach vertraglicher Vereinbarung diese Zinsen nicht fortlaufend überwiesen würden, sondern periodisch darüber abgerechnet werde, ändere dies nichts daran, dass die per Stichtag aufgelaufenen Zinsschulden (nebst der Darlehensgrundschuld) bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen seien (act. 142 S. 11 f.).

E. 11.5.3

Die Beklagte hält dem entgegen, der Kläger habe nicht rechtzeitig bestritten, dass die Schuld in der Höhe von CHF 1'612.00, welche Hypothekarzinsen der Liegenschaft in H._____ betreffe, zum Zeitpunkt der Gütertrennung noch nicht fällig gewesen sei, weshalb seine Ausführungen in der Berufungsschrift verspätet und demnach unbeachtlich seien. Die weiteren geltend gemachten Hypothekarzinsen in der Höhe von CHF 1'276.25 würden die Wohnung in M._____ betreffen, welche unbestrittenermassen Eigengut des Klägers darstelle. Die Hypothekarzinsen würden folglich ebenfalls das Eigengut belasten (act. 149 Rz 18 f.).

E. 11.5.4

Gemäss Art. 209 Abs. 2 ZGB belastet eine Schuld die Vermögensmassen, mit welcher sie sachlich zusammenhängt, im Zweifel aber die Errungenschaft. Der Kläger macht im Berufungsverfahren keine Angaben dazu, im Zusammenhang mit welcher Liegenschaft die geltend gemachte Schuld in der Höhe von CHF 1'276.25 stehen soll. Es ist davon auszugehen, dass diese Schuld – wie von der Beklagten geltend gemacht – die Liegenschaft in M._____ betrifft, erwähnt doch die Vorinstanz diesen Betrag in ihren Erwägungen zur Liegenschaft in H._____ mit keinem Wort. Steht die Schuld im Zusammenhang mit einer Eigengutliegenschaft, so belastet auch die Schuld diese Vermögensmasse. Damit kann diese Schuld von vornherein nicht als Passivum der Errungenschaft des Klägers berücksichtigt werden.

E. 11.5.5

Was hingegen die im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 8. Juni 2015 aufgelaufenen Hypothekarzinsen für die Liegenschaft in H._____ betrifft, ist dem Kläger

zuzustimmen. Nicht nur die Zusammensetzung der Aktiven, sondern auch diejenige der Passiven verändert sich nach Auflösung des Güterstandes nicht mehr. Schulden, die nach dem für die Auflösung massgeblichen Zeitpunkt begründet worden sind, sind in der güterrechtlichen Auseinandersetzung grundsätzlich nicht mehr zu berücksichtigen. Verbindlichkeiten, die in diesem Zeitpunkt bestanden haben, sind demgegenüber bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung auch dann aufzuführen, wenn sie inzwischen getilgt worden sind. Bei den Passiven kommt es dabei nicht auf die Fälligkeit an, sondern auf den Zeitpunkt der Entstehung der Schuld (Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, 1992, Art. 207 ZGB

Seite 36/44 N 21). Da die geltend gemachte Schuld im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes bereits entstanden war, ist der Betrag von CHF 1'612.00 auf der Passivseite der Errungenschaft des Klägers zu berücksichtigen. Mithin ist die Berufung in diesem Punkt begründet.

E. 11.6

Sodann sind sich die Parteien uneinig, wie die Nachzahlung des Klägers von Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte für die Periode Januar bis Juni 2015 in der Höhe von CHF 16'008.85 im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen ist.

E. 11.6.1

Die Vorinstanz erwog, der Kläger mache auf der Passivseite seiner Errungenschaft unter anderem eine Schuld aus Nachzahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte für die Periode Januar bis Juni 2015 in der Höhe von CHF 16'008.85 geltend. Bei den vom Kläger geltend gemachten Schulden handle es sich grundsätzlich um Schulden unter den Ehegatten. Würden die Schulden – wie vom Kläger geltend gemacht – in seiner Errungenschaft als Passiven berücksichtigt, wären die entsprechenden Beträge auch bei der Beklagten als Aktiven in ihrer Errungenschaft aufzuführen. Dies würde zu einer Neutralisation führen (act 135 E. 7.16). Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Kläger diese Schuld gegenüber der Beklagten zwischenzeitlich bezahlt habe. Daher sei diese Schuld vorliegend nicht mehr zu regeln (act. 135 E. 10.4).

E. 11.6.2

Der Kläger bringt demgegenüber vor, die Forderung aus Unterhalt stamme aus einer Periode vor dem Stichtag für die Gütertrennung am 8. Juni 2015. Diese Schulden per Stichtag seien vom Kläger nachgewiesen worden. Dass sie später bezahlt worden seien, sei irrelevant, denn per Stichtag seien sie entstanden und zu berücksichtigen. Entgegen der Darstellung der Vorinstanz ergebe sich vorliegend keine Neutralisation. Dazu würde es erst kommen, wenn die aufgelaufene Unterhaltsforderung beim Kläger als Schuld der Errungenschaft und bei der Beklagten als Forderung der Errungenschaft in die güterrechtliche Auseinandersetzung aufgenommen würde. Werde dies nicht getan, werde die Beklagte güterrechtlich nochmals mit 50 % an einer Forderung beteiligt, welche ihr zu 100 % zugekommen sei. Die erst nach dem Stichtag aus Errungenschaft bezahlten Ansprüche der Beklagten für eine vor dem Stichtag entstandene Periode seien deshalb als Schulden im Umfang von CHF 16'008.85 die Errungenschaft des Klägers mindernd und als Aktivum (Forderung) in der Errungenschaft der Beklagten in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen (act. 142 S. 12 f.).

E. 11.6.3

Im Berufungsverfahren verlangt der Kläger, dass bei den Passiven seiner Errungenschaft eine Schuld aus Nachzahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Beklagte für die Periode Januar bis Juni 2015 in der Höhe von CHF 16'008.85 berücksichtigt wird und gleichzeitig bei der Beklagten der entsprechende Betrag auf der Aktivseite ihrer Errungenschaft aufzuführen ist. Dies führt indes genau zur von der Vorinstanz beschriebenen Neutralisation dieser Beträge, weshalb die Berufung auch in diesem Punkt abzuweisen ist.

E. 11.7

Zudem wirft der Kläger der Vorinstanz vor, sie habe die vor dem Stichtag entstandenen Schulden des Klägers gegenüber dessen Rechtsvertreter aus anwaltlicher Vertretung im Eheschutzverfahren zu Unrecht nicht berücksichtigt.

E. 11.7.1

Die Vorinstanz hielt dazu fest, die Beklagte bestreite nicht, dass die ausstehenden Honorarforderungen bereits vor der Anordnung der Gütertrennung entstanden seien. Sie Seite 37/44 bestreite jedoch, dass die Schuld genügend substantiiert worden sei. Das Schreiben des Rechtsvertreters des Klägers, der ein guter Freund sei, belege keine Schuld, sondern stelle eine reine Gefälligkeitsbestätigung dar; bezeichnenderweise sei das Schreiben auch nicht unterzeichnet. Dieser Auffassung – so die Vorinstanz – sei zuzustimmen. Das nicht unterzeichnete Schreiben des Rechtsvertreters des Klägers vermöge die Schuld des Klägers nicht zu belegen. Insbesondere würden entsprechende Honorarnoten bzw. detaillierte Aufstellungen über die geleisteten Stunden und Arbeiten fehlen. Dass der Kläger mit seinem Rechtsvertreter eine Pauschale vereinbart haben solle, ändere daran nichts. Auffallend sei zudem, dass das Schreiben vom 5. März 2018 datiere. Es sei also erst rund drei Jahre nach dem Entscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichts Zug vom 20. August 2015 im Verfahren ES 2014 476 ausgestellt worden. Die vom Kläger behauptete Schuld sei folglich nicht ausgewiesen und bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht zu berücksichtigen (act. 135 E. 7.17).

E. 11.7.2

Der Kläger stellt sich hingegen auf den Standpunkt, es sei offensichtlich, dass die Nichtbezahlung einer vor dem Stichtag entstandenen Schuld nicht mittels Dokumenten nachgewiesen werden könne. Die Forderung sei in der Klage angemeldet worden mit Verweis auf die Kostennote der Anwältin der Beklagten, welche CHF 12'612.55 in Rechnung gestellt habe. Der Kläger habe sich dann mit seinem Anwalt auf eine pauschale Entschädigung von CHF 9'000.00 für das Eheschutzverfahren geeinigt. Dies habe der Anwalt dem Kläger auf dessen Wunsch bestätigt. Es stehe den Parteien frei, eine Pauschalentschädigung zu vereinbaren. Der Anwalt habe die mündlich getroffene Vereinbarung mit dem eingereichten Schreiben bestätigt. Mit der Replik sei die beim Anwalt vorhandene Aktenkopie eingereicht worden. Eine solche trage üblicherweise keine Unterschrift. Der Kläger habe gegenüber dem Gericht unter Wahrheitspflicht bestätigt, dass diese Schuld bestehe. Sowohl Kläger als auch sein Anwalt müssten sich von der Vorinstanz nicht bezichtigen lassen, zu lügen oder einen Prozessbetrug begehen zu wollen (act. 142 S. 14 f.).

E. 11.7.3

Die Beklagte bestreitet die geltend gemachte Schuld in der Höhe von CHF 9'000.00. Sie weist erneut darauf hin, dass diese lediglich mit einem Gefälligkeitschreiben vom 5. März

2018 belegt sei, welches nicht unterzeichnet sei und eine schleierhafte Begründung enthalte. Es sei unglaubwürdig, dass der Kläger seine laufenden Anwaltskosten nicht bezahlt habe. Sowohl aufgrund seines liquiden Vermögens als auch seines damaligen Einkommens sei der Kläger ohne Weiteres in der Lage gewesen, die Anwaltsrechnungen laufend zu begleichen (act. 149 Rz 22 f.).

E. 11.7.4

Wie bereits die Vorinstanz zu Recht bemerkte, vermag das nicht unterzeichnete Schreiben des Rechtsvertreters des Klägers vom 5. März 2018 (act. 35/5) die Schuld des Klägers nicht zu belegen. Zum einen fällt auf, dass dieses Schreiben erst rund drei Jahre nach dem Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgerichts Zug vom 20. August 2015 im Verfahren ES 2014 476 ausgestellt wurde. Zum anderen ist nicht davon auszugehen, dass der Rechtsvertreter des Klägers bis im März 2018 keine Honorarnoten bzw. detaillierte Aufstellungen über die geleisteten Stunden und Arbeiten verfasst hat (s. dazu auch Art. 12 lit. i BGFA). Es mutet seltsam an, wenn der Kläger in der Klageschrift ausführte, dass über seine im Eheschutzverfahren erwachsenen Anwaltskosten noch nicht abgerechnet worden sei, die entsprechende Abrechnung aber noch nachgereicht werde und die Bemühungen des klägerischen Anwalts entsprechend der Kostennote von RA D. _____ vom 8. Juni 2015, Seite 38/44 d.h. mit CHF 12'612.55 zu berücksichtigen seien (act. 18 S. 11). Das Anwaltshonorar bemisst sich nicht am Aufwand des gegnerischen Anwalts, sondern am Aufwand des eigenen Anwalts. Nach dem Gesagten ist die behauptete Schuld nicht genügend ausgewiesen und daher in der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht zu berücksichtigen. Die Berufung erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 11.8

Weiter macht der Kläger geltend, die Vorinstanz habe in nicht nachvollziehbarer Weise die Berücksichtigung der mit der Liegenschaft in H. _____ verbundenen latenten Erlösminderungen (Grundstückgewinnsteuer, Makler ect.) verweigert.

E. 11.8.1

Die Vorinstanz führte aus, vom Bruttoverkehrswert einer Liegenschaft seien – neben der darauf lastenden Hypothek – diejenigen Lasten und Steuern abzuziehen, die bei einem tatsächlichen Verkauf des Vermögensgegenstandes entstünden (Handänderungsgebühren, Grundstückgewinnsteuern u.ä.) oder sich wertvermindernd auf den Vermögensgegenstand auswirken würden (Kaufs- oder Vorkaufsrechte). Die latenten Lasten seien daher grundsätzlich bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes als wertvermindernde Faktoren zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Veräusserung eines Vermögenswertes mit Sicherheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten und die Last sich damit verwirklichen werde. Ob und gegebenenfalls wann sich die Last verwirklichen könne, sei hingegen für deren Bewertung bestimmend. Naturgemäss könnten in quantitativer Hinsicht in aller Regel keine exakten Angaben darüber gemacht werden, wie sich eine latente Last auf den Wert eines Vermögensgegenstandes auswirke. Für die tatsächlichen Grundlagen, welche die wertmässige Bestimmung der latenten Lasten und nachvollziehbare Annahmen in unklaren Verhältnissen ermöglichen würden, dürfe das Gericht nach den allgemeinen Regeln substantiierte Behauptungen der Parteien verlangen. Der Kläger bringe zu den latenten Grundstückgewinnsteuern vor, aufgrund des eingetretenen konjunkturellen Mehrwehrt der Liegenschaft von rund CHF 600'000.00 bzw. CHF 400'000.00 sei mit Grundstückgewinnsteuern von CHF 43'000.00 zu rechnen.

Diese seien zu berücksichtigen, da die Liegenschaft früher oder später verkauft werden müsse. Von welcher Berechnungsgrundlage der Kläger ausgehe und wie er auf den geltend gemachten Betrag von CHF 43'000.00 komme, sei unklar. Entgegen seiner Darstellung genüge es nicht, latente Lasten nur betragsmässig zu behaupten. Auch deren Realisierungswahrscheinlichkeit sei näher darzulegen, insbesondere dann, wenn die güterrechtliche Auseinandersetzung – wie hier – keinen sachenrechtlichen Übergang des Eigentums bewirke. Weiter habe der Kläger ausgeführt, dass sich die Notariats- und Grundbuchkosten auf je rund CHF 2'000.00 und die Maklerkosten auf 3 % des Verkehrswertes der Liegenschaft belaufen würden. Da die Beklagte diese Vorbringen bestreite, hätte der Kläger die von ihm behaupteten Kosten belegen müssen, was er nicht getan habe. Die eheliche Liegenschaft H. _____ sei daher mit einem Nettoverkehrswert von CHF 720'000.00 in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen (act. 135 E. 7.1.8).

E. 11.8.2

Der Kläger hält dem entgegen, er habe verständlicherweise vom Verkauf seiner Eigentumswohnung in H. _____ abgesehen. Daher könne er auch keine Belege über angefallene Erlösminderungen auflegen. Er habe in der Klagebegründung (S. 8) und der Replik (S. 28) hinreichende Angaben über die zu erwartenden Erlösminderungen gemacht, insbesondere wenn berücksichtigt werde, dass der Verkehrswert der Liegenschaft strittig Seite 39/44 gewesen sei und der Wert durch Expertise habe ermittelt werden müssen. Mit dem aufgelegten Kaufvertrag vom 26. September 2000 sei der Erwerbspreis von CHF 600'000.00 ausgewiesen gewesen. Zudem sei angeführt worden, dass der minimale Steuersatz von 10 % zur Anwendung komme. Der Tarif sei Gegenstand der kantonalen Gesetzgebung und müsse einem lokalen Gericht nicht mittels Auszügen belegt werden. Der Kläger habe sodann auf den vom Experten zu ermittelnden Verkehrswert als Steuerbasis hingewiesen und diesen provisorisch mit CHF 27'000.00 beziffert (act. 18 S. 8 und 13). Nachdem von der Beklagten keine Investitionen behauptet und bewiesen worden seien, ergebe sich eine Grundstückgewinnsteuer von CHF 43'000.00, die als Erlösminderung in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen sei. Hinzu kämen die üblichen Maklerkosten von 3 %, was bei einem Verkehrswert von CHF 1'030'000.00 weitere CHF 30'900.00 ergebe. Insgesamt seien daher CHF 73'900.00 vom Bruttowert der Liegenschaft in Abzug zu bringen. Der Kläger habe bereits in der Klagebegründung dargelegt, dass er nicht in der Lage sein werde, die güterrechtliche Forderung der Beklagten aus anderen Mitteln als dem Verkaufserlös zu tilgen. Die Beklagte habe dies letztlich anerkannt, wenn sie einzig eingewendet habe, der Kläger könne auch die Liegenschaft in M. _____ verkaufen. Er könne nicht verpflichtet werden Eigentum zu liquidieren, was wiederum zu hohen Kosten führen würde (act. 142 S. 16 f.).

E. 11.8.3

Die Beklagte wendet dagegen ein, der Kläger versuche seine unsubstanzierten und unbelegten Behauptungen aus dem vorinstanzlichen Verfahren im Berufungsverfahren nachzubessern. Entgegen seiner Darstellung habe er keinesfalls die erforderlichen Berechnungsgrundlagen dargelegt. Er habe lediglich den Kaufvertrag vom 26. September 2000 ins Recht gereicht. Aus seinen vorinstanzlichen Ausführungen erschliesse sich nicht, wie er auf einen Betrag von CHF 43'000.00 komme. In der Klagebegründung habe er lediglich ausgeführt, dass ein Minimalsteuersatz von 10 % vom Verkaufspreis zur

Anwendung komme, sodass ein entsprechender Betrag vom ermittelten Verkehrswert der Liegenschaft in Abzug zu bringen sei. Folge man seinen Ausführungen so ergebe sich ein Nettowert der Liegenschaft von CHF 927'000.00 (CHF 1'030'000.00 - 10 % [CHF 103'000.00]) bzw. Grundstückgewinnsteuern von CHF 103'000.00). Diese Berechnungsgrundlage sei unbrauchbar und falsch, zumal der Kläger auch mit CHF 27'000.00 an "Verkaufskosten Liegenschaft und Grundstückgewinnsteuer" gerechnet habe. Abgesehen davon, dass der im Berufungsverfahren errechnete Betrag von CHF 43'000.00 zu spät ins Verfahren eingebracht worden sei, habe es der Kläger unterlassen, die Maklerkosten vom Verkaufsgewinn vorab in Abzug zu bringen. Bezüglich der nachgeschobenen Ausführungen des Klägers zur Realisationswahrscheinlichkeit sei festzuhalten, dass der Kläger im erstinstanzlichen Verfahren beantragt habe, der Beklagten maximal CHF 35'000.00 bezahlen zu müssen. Für diesen Betrag sei er ohne Weiteres leistungsfähig gewesen. Zudem habe der Kläger nicht geprüft, ob er allenfalls die Hypotheken auf seinen Liegenschaften erhöhen könne. Es sei auch nicht realistisch, dass der Kläger seine Liegenschaft in H._____, die er seit Jahren bewohne, verkaufe und die Liegenschaft in M._____ behalten wolle (act. 149 Rz 25 ff.).

E. 11.8.4

Der vorinstanzliche Entscheid ist nicht zu beanstanden. Der Kläger bringt im Berufungsverfahren zwar zutreffend vor, dass er nicht verpflichtet werden kann, seine Eigenschaftsliegenschaft zur Tilgung der güterrechtlichen Ansprüche zu verkaufen. Die Beklagte weist jedoch zur Recht darauf hin, dass es – insbesondere ohne substantiierte Seite 40/44 Ausführungen zu dieser Frage – nicht realistisch erscheint, dass der Kläger die von ihm selbstbewohnte Liegenschaft (anstelle der Wohnung in M._____) verkaufen wird. Damit ist entgegen der Darstellung des Klägers nicht damit zu rechnen, dass sich die latenten Lasten auf der Liegenschaft in naher Zukunft realisieren werden. Somit hat der Kläger keine nachvollziehbaren Annahmen zur Realisierungswahrscheinlichkeit gemacht, weshalb es nicht möglich ist, die latenten Lasten zu beziffern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5C.201/2005 vom 2. März 2006 E. 3). Die eheliche Liegenschaft in H._____ ist daher mit einem Nettoverkehrswert von CHF 720'000.00 in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen. Mithin vermag der Kläger mit der Berufung auch in diesem Punkt nicht durchzudringen. Abgesehen davon ist der Grundstücksgewinn der Betrag, um welchen der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und anrechenbare Aufwendungen sowie der bei Überführung ins Privatvermögen besteuerte Gewinn) übersteigt (§ 193 StG ZG). Als Aufwendungen anrechenbar sind dabei unter anderem ausgewiesene Maklerprovisionen für den Erwerb und die Veräusserung sowie die ausgewiesenen Insertions- und Prospektkosten für den Verkauf sowie mit der Handänderung verbundene Abgaben (§ 196 Abs. 1 lit. f und g StG ZG). Die geltend gemachten Maklerkosten würden mithin den Grundstücksgewinn schmälern und könnten nicht zusätzlich zu den Grundstücksgewinnsteuern in Abzug gebracht werden.

E. 11.9

Abschliessend moniert der Kläger, die Vorinstanz habe ihm gegenüber übertriebene und damit rechtswidrige Anforderungen bezüglich Bestreitungen und Behauptungen gestellt. Hingegen habe sie zu Gunsten der Beklagten von Amtes wegen den konkreten Börsenwert der Investments der Säule 3a per Urteilsdatum abgeklärt (act. 142 S. 18). Dem Kläger ist vorab insoweit beizupflichten, als der Börsenwert seiner Investments nicht notorisch ist und

die Vorinstanz mithin nicht von sich aus hätte Abklärungen treffen dürfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_1048/2019 vom 30. Juni 2021 E. 3.6.6). Er legt in der Berufungsschrift indes nicht dar, welche Werte aus seiner Sicht für das AA. _____ Säule 3a Nr. _____ sowie das AA. _____ Säule 3a Nr. _____ zu berücksichtigen wären. In seiner Neuberechnung des güterrechtlichen Anspruches gibt er vielmehr genau die von der Vorinstanz ermittelten Werte (CHF 75'432.51 und CHF 5'863.40) wieder (vgl. act. 142 S. 19; act. 135 E. 7.18). Auch zeigt er nicht auf, wo in den vorinstanzlichen Rechtsschriften die entsprechenden Zahlen zu finden sind. Die Berufungsinstanz wiederum ist nicht gehalten, von sich aus in den vorinstanzlichen Rechtsschriften nach diesen Zahlen zu suchen, weshalb dem Kläger auch diesbezüglich nicht gefolgt werden kann.

E. 11.10

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die vom Kantonsgericht vorgenommene güterrechtliche Auseinandersetzung wie folgt zu korrigieren: Die Errungenschaftsaktiven der Beklagten belaufen sich (unverändert) auf CHF 5'022.51. Passiven sind keine zu berücksichtigen, womit der Nettovorschlag ebenfalls CHF 5'022.51 entspricht (vgl. vorne E. 11). Beim Kläger sind Errungenschaftsaktiven von (unverändert) CHF 973'162.70 (vgl. vorne E. 11) und -passiven von CHF 1'612.00 (vgl. vorne E. 11.5.5) zu berücksichtigen, was zu einem Nettovorschlag von CHF 971'550.70 führt. Nachdem jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlags des anderen und somit der Beklagten CHF 485'775.35 und dem Kläger CHF 2'511.25 zustehen und diese Forderungen verrechnet werden (Art. 215

Seite 41/44 ZGB), ist der Anspruch der Beklagten auf gerundet CHF 483'264.00 zu beziffern. Davon sind die Schulden der Beklagten gegenüber dem Kläger in der Höhe von CHF 43'000.00 (CHF 20'000.00 Prozesskostenvorschuss im Scheidungsverfahren + CHF 10'000.00 Akontozahlung aus Güterrecht + CHF 13'000.00 Prozesskostenvorschuss im Eheschutzverfahren) in Abzug zu bringen (act. 135 E. 10 ff.), womit sich der Anspruch aus Güterrecht der Beklagten auf CHF 440'264.00 verringert.

E. 12

Zusammenfassend erweist sich die Berufung als teilweise begründet. Demzufolge sind die Dispositiv-Ziff. 1 des Entscheids vom 13. Januar 2021 und die Dispositiv-Ziff. 2.1, 2.2 und 3.1 des Entscheids vom 16. Dezember 2020 (beide im Verfahren A1 2017 32) aufzuheben und der Kläger ist zu verpflichten, der Beklagten ab Eintritt der Teilrechtskraft im Scheidungspunkt bis zum 30. April 2021 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 3'860.00 und vom 1. Mai 2021 bis zum Eintritt der Beklagten in das gesetzliche Pensionsalter gemäss AHV-Gesetzgebung, mindestens aber bis 30. November 2027, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 4'160.00 sowie CHF 440'264.00 zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche zu bezahlen (vgl. vorne E. 9 ff. und 11.10).

E. 13

Abschliessend ist über die Verteilung der Prozesskosten zu befinden.

E. 13.1

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, obsiegt im vorliegenden Verfahren keine der Parteien vollumfänglich (vgl. act. 135 E. 12.1). Aufgrund des vorliegenden Urteils ergeben sich mit Blick auf die Kostenverteilung im erstinstanzlichen Verfahren keine Änderungen: Die Beklagte verlangte einen Unterhaltsbeitrag von monatlich CHF 4'920.00 sowie einen rückwirkenden Vorsorgeunterhalt von total CHF 39'600.00 und erhält nun

einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von CHF 3'860.00 von der Teilrechtskraft im Scheidungspunkt bis 30. April 2021 bzw. CHF 4'160.00 ab 1. Mai 2021 bis 30. November 2027 zugesprochen. Der Kläger beantragte die Feststellung, dass kein nachehelicher Unterhaltsbeitrag geschuldet sei. Mithin obsiegt die Beklagte hinsichtlich des nachehelichen Unterhalts nach wie vor grossmehrheitlich, wobei sie mit ihrem Antrag auf Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge unterlegen ist. Weiter gestand der Kläger der Beklagten eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von maximal CHF 35'000.00 zu, wogegen die Beklagte eine solche von CHF 588'377.00 verlangt hat. Im Urteilsspruch wird der Kläger verpflichtet, der Beklagten aus Güterrecht CHF 440'264.00 zu bezahlen. In Bezug auf das Güterrecht obsiegt die Beklagte damit ebenfalls nach wie vor grossmehrheitlich. Die hälftige Teilung der beruflichen Vorsorge war unbestritten. Weiter drang der Kläger mit seinem Antrag auf Anweisung der W. _____ durch. Entsprechend dem Prozessausgang in den wesentlichen Streitpunkten ist es somit gerechtfertigt, die Prozesskosten – wie im angefochtenen Entscheid – dem Kläger zu 80 % und der Beklagten zu 20 % aufzuerlegen. Die Anträge des Klägers, die erstinstanzlichen Kosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen (vgl. act. 142 S. 51), sind demnach bei diesem Verfahrensausgang unbegründet. Der Kläger übersieht in seiner Argumentation, dass er in den wesentlichen Streitpunkten grossmehrheitlich unterlegen ist.

E. 13.2

Im Berufungsverfahren obsiegt der Kläger hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge zu rund 1/4 und unterliegt hinsichtlich der Forderung aus Güterrecht fast vollumfänglich. Die Vorinstanz sprach der Beklagten monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 4'359.65 ab Rechtskraft des Scheidungsentscheids bis 30. April 2021 bzw. CHF 4'657.15 ab 1. Mai 2021 bis 30. November 2027 sowie einen rückwirkenden Vorsorgeunterhalt von monatlich

Seite 42/44 CHF 468.40 ab 25. April 2017 bis zur Rechtskraft des Scheidungsentscheides zu (total rund CHF 407'909.00 [4,5 Monate à CHF 4'359.65 + 79 Monate à CHF 4'657.15 + 43,5 Monate à CHF 468.40]). Der Kläger beantragte im Berufungsverfahren hingegen monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 1'830.00 (total CHF 152'805.00 [83,5 Monate à CHF 1'830.00]). Zugesprochen wurden im vorliegenden Urteil sodann monatliche Unterhaltsbeiträge in Höhe von CHF 3'860.00 von der Teilrechtskraft im Scheidungspunkt bis 30. April 2021 bzw. CHF 4'160.00 ab 1. Mai 2021 bis 30. November 2027 (total rund CHF 346'010.00 [4,5 Monate à CHF 3'860.00 + 79 Monate à CHF 4'160.00]). Weiter verpflichtete die Vorinstanz den Kläger zu einer Zahlung aus Güterrecht in der Höhe von CHF 441'070.10, während der Kläger im Berufungsverfahren eine Reduktion um CHF 83'203.00 auf CHF 357'867.10 verlangte. Zugesprochen wurden im vorliegenden Urteil schliesslich CHF 440'264.00. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Prozesskosten des Berufungsverfahrens dem Kläger zu 7/8 und der Beklagten zu 1/8 aufzuerlegen.

E. 13.2.1

Die eherechtlichen Verfahren sind im kantonalen Verfahren als nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten zu behandeln, selbst wenn nur vermögensrechtliche Fragen streitig sind. Werden im Scheidungsverfahren indes, wie vorliegend, güterrechtliche Ansprüche über CHF 100'000.00 geltend gemacht, berechnet sich die Entscheidgebühr dennoch nach dem Streitwert (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 1 KoV OG). Die Vorinstanz hat den Streitwert auf

CHF 1'031'417.00 (act. 135 E. 12.2) beziffert, was von den Parteien im Berufungsverfahren nicht in Abrede gestellt wird. Davon ist auch im Berufungsverfahren auszugehen. Bei diesem Streitwert beträgt die Entscheidgebührr für das Berufungsverfahren CHF 25'785.00 (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 KoV OG). Da periodisch wiederkehrende Leistungen, namentlich Unterhaltsbeiträge im Streit stehen, ist die Gebühr in Anwendung von § 11 Abs. 3 KoV OG auf rund die Hälfte, d.h. CHF 13'000.00, zu ermässigen. Weitere Herabsetzungen fallen nicht in Betracht.

E. 13.2.2

Ausgangspunkt für die Bemessung der Parteientschädigung ist der im Berufungsverfahren noch in Betracht kommende Streitwert (vgl. § 8 Abs. 1 AnwT), der sich auf CHF 338'307.00 beläuft (= CHF 407'909.00 [Unterhaltsbeiträge gemäss Vorinstanz] - CHF 152'805.00 [vom Kläger beantragte Unterhaltsbeiträge] + CHF 83'203.00 [beantragte Reduktion der güterrechtlichen Forderung]; vgl. vorne E. 13.2). Bei diesem Streitwert beträgt das Grundhonorar der Rechtsanwälte rund CHF 20'166.00 (vgl. § 3 Abs. 1 AnwT). Da periodisch wiederkehrende Leistungen im Streit stehen, ist das Honorar in Anwendung von § 3 Abs. 4 AnwT auf 2/3, d.h. CHF 13'444.00, zu ermässigen. Für das Rechtsmittelverfahren sind sodann 2/3 des Honorars (= CHF 8'963.00) zu berechnen (§ 8 Abs. 1 AnwT). Unter Berücksichtigung der Auslagen von 3 % und der Mehrwertsteuer von 7,7 % ergibt dies eine Parteientschädigung von CHF 9'943.00. Demnach ist der Beklagten eine nach Massgabe ihres Obsiegens auf 6/8 reduzierte Parteientschädigung von gerundet CHF 7'457.00 zuzusprechen.

Seite 43/44 Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.